

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

231 (24.8.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch,

N^o 58.

24. August.

Der Bericht über die 43ste Sitzung, welche größtentheils durch die Diskussion über die Emanzipation der Israeliten ausgefüllt wurde, wird ausführlich in den nächsten Nummern nachgetragen.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Dienstag, den 23. August 1842, unter dem Voritze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung: Generalauditor Vogel, Hauptmann v. Böckh, Ministerialrath Ziegler. Folgende Petitionen werden übergeben:

A. Vom Sekretariat:

1) Petition der Gemeinden Malsch, Rettigheim, Mühlhausen, Rothenberg u. s. w. um Absonderung der Gemeinden in den Bezirksämtern Wiesloch und Philippsburg von der allgemeinen Brandversicherungsanstalt und Bildung einer eigenen Anstalt.

2) Petition der ehemals Hochstift Speyerischen Gemeinden im Untertheinkreis, in den Bezirksämtern Wiesloch und Philippsburg, um Auslieferung des von dem Hrn. Fürstbischof Styrum von Bruchsal gestifteten Legats, insbesondere die Verwendung der Zinsen für arme Schulkinder betreffend.

3) Petition des Advokats Barth in Lauf, Amts Bühl, Holzbieb und Zehntablösung betreffend.

4) Beschwerde des Melchior Hobe von Grünsfeld-Zimmern, Amts Gerlachsheim, gegen Hrn. Amtmann Gaf wegen willkürlicher Anordnung.

5) Bitte der israelitischen Gemeinde in Mannheim, Ertheilung des Religionsunterrichts an die Schüler israelitischer Konfession an der höhern Bürgerschule in Mannheim.

B. Von Abgeordneten:

6) Vom Abg. Schanzlin: Vorstellung und Bitte der vereinigten Hafnerzunft zu Kandern, Lörrach und Schopfheim, um Schutz gegen die zollfreie Einfuhr des Hafnererdengeschirrs aus der Schweiz und gegen das Verhaufiren desselben.

7) Von demselben: Bitte der Vorgesetzten zu Grefsen, Elbenschwand u. s. w., Beförderung eines Straßengeleges.

8) Vom Abg. Jungmanns: Petition der Papierfabrikanten Wilhelm Wagner und Komp. von Dallau, J. Dettken's Wittwe und Philipp Becker von Mosbach wegen Schutzes der badischen Papierfabriken gegen die Ausfuhr von Lumpen.

9) Vom Abg. Rindeschwender: Petition von unterzeichneten Bürgern von Mundelfingen, Bachheim u. s. w.

um Gleichstellung der konstriptionspflichtigen Mannschaft durch baldige Einführung einer Landwehrverfassung.

Der Abg. Rindeschwender verliest den Bericht über die Motion des Abg. Sander, Pressefreiheit betreffend, worauf zur Diskussion des Berichts des Abg. Mathy über das Kriegsministerium übergegangen wird.

Allgemeine Diskussion.

Generalauditor Vogel: Der Kommissionsbericht, obgleich er mehrere unerfreuliche Bemerkungen enthält, auf die wir zurückkommen werden, erkennt doch an, daß die Regierung in dem Aufwand für das Militär nicht über die Bundesbeschlüsse hinausgegangen, und daß die Verwaltung eine geordnete und sparsame sey. Behalten Sie, meine Herren, diese zwei Bemerkungen bei der Diskussion vor Augen und vergönnen Sie ihnen den gerechten Einfluß auf Ihre Beschlüsse, den sie in Anspruch nehmen können.

Hauptmann v. Böckh: Hochgeehrte Herren! Der Herr Berichterstatter Ihrer verehrlichen Budgetkommission widmet einen großen Theil seines Berichtes den allgemeinen Betrachtungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes und den darauf bezüglichen Interpretationen, Erläuterungen und weiteren Anordnungen.

Die Kommission glaubte Wiederholungen vielfacher Erörterungen und Verwahrungen der früheren Landtage, welche sie gerne umgangen hätte, durch die Nothwendigkeit unbedingt geboten; der Hr. Berichterstatter ist daher mit seinen allgemeinen Betrachtungen bis zu dem Jahr 1831 zurückgegangen und führt die Forderungen und Behauptungen früherer Kammern, die Behauptungen und Beschlüsse der Regierung und die theilweise darauf erfolgten Bundesbeschlüsse auf.

Den Behauptungen früherer Kammern beistimmend, mußte der Hr. Berichterstatter nothwendigerweise auch in manche Irrthümer derselben verfallen, welche er durch eigene Behauptungen, insbesondere bei Ausführung und Auslegung der Regierungs- und Bundesbeschlüsse und den darauf gebauten Folgerungen, nicht unbedeutend vermehrt hat.

Da nun über die ganze Einleitung des Berichtes sehr Vieles zu sagen wäre, so werde ich mich nur auf das Wesentliche beschränken.

1) Eine der ersten Betrachtungen ist: daß leider die badische Regierung den Bundesbeschluß vom 13. September 1832, die Interpretation der §§. 31 und 33 der Bundeskriegsverfassung betreffend, veranlaßt habe, wie aus dem Eingang desselben zu ersehen sey.

Daß der deutsche Bund auf eine Anfrage der badischen Regierung diese Auslegung gegeben hat, ist richtig.

allein sind immer demjenigen, welcher den kompetenten Richter anruft, die Folgen der ergangenen Sentenz zuzuschreiben, oder nicht vielmehr dem, welcher den Streit veranlaßt hat? Blicke aber der Herr Berichterstatter nicht als ihm sachdienlich auf halbem Wege stehen, sondern würde er als gründlicher Forscher weiter gehen, so müßten sich ihm folgerichtig als nächste Frage aufdrängen: „Wer hat die badische Regierung veranlaßt, bei dem Bunde eine Anfrage zu stellen?“ Die Antwort wäre gewesen: „Die badische Kammer von 1831.“

Diese Kammer wollte der Regierung eine Interpretation aufdringen, welche diese nicht als richtig anerkennen konnte, da sie ihr nicht vereinbarlich schien mit ihren Verpflichtungen als deutscher Bundesstaat.

Die Regierung mußte also entweder mit Hintansetzung ihrer Bundespflicht ihre bessere Ueberzeugung der Kammeransicht opfern, oder ihre Ueberzeugung festhalten und die Behauptungen der Kammer unbeachtet lassen, oder endlich die Streitfrage der nach Art. XVII. der wiener Schlussakte zur Auslegung der Zweifel über Bundesbestimmungen allein gesetzlichen Behörde, der Bundesversammlung, zur Entscheidung vorlegen. Den letzten und gewiß richtigsten Weg hat die Regierung betreten; die Entscheidung ist bekannt.

Wer also eine Unzufriedenheit über diese Interpretation aussprechen will, muß sein „leider“ nicht der badischen Regierung, sondern der badischen Kammer von 1831 zurufen.

2) Unrichtig ist die Behauptung, daß die großen Bundesglieder durch Beziehen ihrer außer dem Bund liegenden Gebietstheile in ihrem Militäraufwand sich erleichtert sähen.

Die großen Bundesstaaten Oesterreich und Preußen erkennen besser die Nothwendigkeit einer kräftigen Kriegsbereitschaft für die Vertheidigung Deutschlands, als daß sie auf kleinliche Weise sich ihrer Bundespflicht zu entäußern versuchten; sie leisten bedeutend mehr, als der Bund von ihnen verlangt: Oesterreich hält bei 33 Mill. Einwohnern einen Friedensstand von 427,000 Mann, und mit der Kriegsaugmentation eine Armee von 673,000 Mann, also für die ganze Monarchie einen Militärstand von mehr als 2 Prozent der Bevölkerung.

Preußen hält bei 14 Millionen Einwohnern 217,729 Mann nur an Linientruppen, ohne alles Landwehraufgebot, also 1,55 oder ebenfalls mehr als $1\frac{1}{2}$ % der Bevölkerung für deutsche und ausserdeutsche Provinzen.

3) Ebenso ist die Behauptung, daß die kleinsten Bundesstaaten durch besondere Bundesbeschlüsse in ihrer Kontingentstellung erleichtert worden seyen, nicht durchaus richtig, denn drei Staaten mußten statt eines Kavalleristen oder Artilleristen drei Mann Infanterie stellen; ein anderer statt der Kavallerie mehr Artillerie. Nur den kleinsten Staaten, welche ein Kontingent von 55 bis zu einigen hundert Mann zu stellen haben, wurde durch Verwandlung des Kavallerie- und Artilleriekontingents, welches immer nur einige Mann betragen konnte, eine Erleichterung zu Theil, welche aber theilweise wieder verschwindet, wenn man beachtet, daß alle diese 19 Staaten der Reservedivision statt $\frac{1}{20}$ der

Infanterie in Büchschützen zu stellen, mehr als $\frac{1}{2}$ in dieser kostspieligeren Waffe stellen müssen.

Jedenfalls scheint der Herr Berichterstatter durch diese Vergleichung Baden nicht auf den hohen Standpunkt erhoben zu haben, auf welchem die Kammer jederzeit es zu sehen wünscht; freilich handelt es sich hier nicht allein von Vortheilen, sondern auch von verhältnißmäßigen Opfern.

4) Von selbst ergibt sich aber, daß auch die weitere Behauptung: die mittleren und kleineren Staaten müßten allein unter der vollen Kriegslast im Frieden erliegen, unrichtig ist, nachdem als unrichtig nachgewiesen wurde, daß die großen Staaten gar nicht erleichtert sind, den kleinsten aber für die erhaltene Erleichterung theilweise wieder eine andere Last zugewiesen worden ist.

5) In der Kriegsverfassung von 1821 will der Herr Berichterstatter finden, daß sie nach den natürlichen Regeln der Gesetzesauslegung beim Vollzug einen Spielraum gelassen habe, innerhalb dessen sie auf einen nicht allzubrückenden Stand festgestellt werden könnte.

Begreiflicher Weise könnte aber bei einem Gesetze von solcher Wichtigkeit, wie die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, nur von einem solchen Spielraum die Rede seyn, welcher in den verschiedenen Militäreinrichtungen begründet ist, und zu der Erreichung des hohen Zweckes der Vertheidigung und Erhaltung der Selbstständigkeit Deutschlands dienlich erscheint. Ein solcher Spielraum könnte aber, wenn er bestünde, deßhalb nur von Technikern richtig beurtheilt werden; die hohe Bundesversammlung hat die Militärbundeskommission zur Seite stehen, deren Gutachten sie bei militärischen Fragen zu Rathe zieht. Wenn aber die Bundesversammlung selbst das Bedürfnis gefühlt hat, daß sie Techniker zu ihrer Unterstützung bedarf, so sollten wohl Versammlungen, welche keine Techniker in ihrer Mitte zählen, den Bestimmungen der kompetenten Behörde sich nicht so schroff entgegenstellen, wie dieses in allen Verwahrungen und Protestationen bisher geschehen ist.

6) Unrichtig ist, daß die Interpretation der §§. 31 und 33 vom September 1832 den Bundesstaaten neue Lasten aufgebürdet habe, welche die Kriegsverfassung von 1821 nicht gekannt hätte; sie hat nur einen Zweifel gelöst, welcher durch landständische Kammern erhoben worden war, und welchem einige Regierungen mehr oder weniger nachgegeben hatten, insbesondere in Beistellung des Kavalleriekontingents. Diese Interpretation hat nur in diesen Staaten den wahren bundesgesetzlichen Stand wieder hergestellt wissen wollen, einen Stand, welcher von allen andern deutschen Regierungen immer gehalten worden war und über welchen kein Zweifel bestehen konnte, wenn man Zweck und Wortlaut der Kriegsverfassung mit Sachkenntniß in's Auge faßte.

7) Durchaus unrichtig aber ist die Behauptung, daß die Regierungskommission bei Berathung des Militärbudgets 1831 ausdrücklich anerkannt habe, daß von $\frac{2}{5}$ der Reiterei noch $\frac{1}{5}$ vakant gehalten wer-

den dürfe. In dem gedruckten Protokolle der 160sten Sitzung des Landtags 1831 im 35. Hest Seite 95 ist folgende Aeußerung eines Regierungskommissärs zu lesen: „Stellt man nach dieser Interpretation, nämlich von $\frac{2}{3}$ der Kavallerie noch $\frac{1}{3}$ vakant zu halten, die Berechnung auf, so erhält man ebenfalls die von der Regierung verlangten 64 Pferde per Schwadron. Obgleich die Regierung auch diese Interpretation nicht als richtig anerkennen kann, so will sie dennoch nur auf 64 Pferden bestehen.“

Die Regierung hat also zwar nachgegeben, aber ohne je die Richtigkeit dieser Kammerinterpretation anzuerkennen, und hat deshalb zu ihrer Vergewisserung bei dem Bund eine Anfrage gestellt.

8) Weiter behauptet der Herr Berichterstatter, der Bund habe durch den Beschluß vom 24. Juni 1841 für das gewöhnliche Kontingent schwerere Auflagen für die Zukunft im Frieden zugemuthet zu einer Zeit, als die größeren Länder entwaffneten. Ich hätte gewünscht, der Herr Berichterstatter hätte ausgesagt, welche Länder entwaffnet haben, und ich bin überzeugt, daß es ein Leichtes gewesen wäre, ihm nachzuweisen, daß sie entweder gar nicht entwaffnet haben, oder daß wenigstens keine dieser großen Mächte einen Dienststand angenommen hat, welcher geringer wäre, als ihn der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 anordnet. Die größeren Staaten haben durchaus sich nicht in ihrem Militär beschränkt, sondern im Gegentheil solche Einrichtungen getroffen, daß sie künftig schneller und mächtiger auf den Kriegstand übergehen können.

9) Daß die Zumuthung des Bundes, einen größeren Dienststand im Frieden zu halten, mit der Bewilligung der großen Summe von 1,152,937 fl. durch die Kammern zusammen getroffen, ist wohl sehr natürlich, da das eine Folge des andern war.

Diese große Summe, meine Herren, wäre nicht erforderlich gewesen, hätten die früheren Kammern von 1831 an nicht immer an Montur, Kasernierung und Ausrüstung so bedeutende Abzüge gemacht. Es wäre dann der Sparsamkeit der Kriegsverwaltung gelungen, nach ihrem Anschaffungsplan in dieser Zeit Alles zu einer Feldausstellung Nöthige nach und nach beizuschaffen, wie ich dem Herrn Berichterstatter des ordentlichen Budgets des letzten Landtages nachgewiesen habe. Daß indessen große Summen mit den Zinsen erspart worden sind, läßt sich jetzt sehr ruhig behaupten, nachdem der Frieden nicht gestört worden ist. Wie aber, wenn es anders gegangen wäre? Hätten diejenigen, welche diese Ersparnisse herbei geführt haben, nicht mit Schrecken erkennen müssen, daß sie einer falschen Sparsamkeit gehulbigt haben, daß sie mit ihrem Bestreben, Gutes zu bewirken, auf Irrwege gerathen sind; würden sie nicht bereut haben, der Stimme der Sachverständigen ihr Ohr verschlossen zu haben? Meine Herren, möge die große Lehre der Zeit nicht fruchtlos an ihnen vorüber gegangen seyn.

10) Zu dem Bundesbeschluß vom 24. Juli 1841 bezüglich der Bestimmung, daß sämtliche Offiziere des gewöhnlichen

Kontingents auch im Frieden vorhanden seyn sollen, argumentirt der Herr Berichterstatter unter 1) diese Bestimmung sey nicht in dem Sinne der Kriegsverfassung gelegen, wenigstens nicht von der badischen Regierung so angesehen worden, was dadurch bewiesen werden will, daß Baden diese Offiziere nicht gehalten habe.

Dieser Beschluß ist durchaus irrig; der §. 30 der Kriegsverfassung sagt:

Die Kontingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Sodann folgen in dem weitem §. die zur Erleichterung gestatteten zeitlichen Beurteilungen oder Vakanzhaltungen, darunter erscheinen keine Offiziere. Der folgerichtige Schluß ist also: die Offiziere müssen da seyn und der Bundesbeschluß von 1841 ordnet daher in dieser Beziehung nichts Neues an.

Baden hat dieses sehr wohl erkannt, und auch bis zum Jahre 1831 alle Offiziere im Dienst gehabt. Auf dem Landtag 1831 gab die Regierung den dringenden Wünschen der Kammer nach, aber nicht mit Aufgeben ihrer Ueberzeugung des Besseren und Richtigeren, sondern wie ein Regierungskommissär in der 160. Sitzung (Hest 35 Seite 91) sagt: „nicht ohne Besorgniß für den ersten Zweck (nämlich die Verminderung des Militärs überhaupt) ist diese Entscheidung erfolgt.“

Bei der Vermehrung des Armeekorps in dem Frühjahr 1841 wurden ebenfalls nicht alle Offiziere des gewöhnlichen Kontingents ernannt, aber nicht, wie der Herr Berichterstatter irrig glaubt, weil es die Kriegsverfassung von 1821 nicht verlangt, sondern aus ganz anderen, leicht zu ermessenden Gründen.

Bei der Bundesinspektion wurde übrigens auch der geringe Stand der Offiziere gerügt, und wahrscheinlich wird der Rapport hierüber den Bund veranlassen, seine Beanstandungen darüber auszusprechen.

Ob wir uns dadurch noch zu einer Nachforderung genöthigt sehen werden, müssen wir noch dahingestellt seyn lassen. Aus diesem Grunde haben wir aber in unserer Vorlage ausdrücklich bemerkt, daß die Besetzung einer größeren Anzahl Offiziere bis zur weiteren Erörterung und wo thunlich bis zum Eintritt eines wirklichen Kriegszustandes zurückgehalten werde.

11) Ebenso unrichtig ist die Behauptung, daß durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli v. J. der §. 29 der Kriegsverfassung über die Bereithaltung der Ausrüstung des gewöhnlichen Kontingents eine Ausdehnung auch auf die Reserve und Ersatzmannschaft erhalten habe, indem der §. 33 der Kriegsverfassung von 1821 schon bestimmt: es müssen schon in Friedenszeiten Rahmen von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten für den 300sten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, u. s. w. Also auch hier keine neue Bestimmung.

Wenn der Herr Berichterstatter durch eine Aeußerung des Herrn Finanzministers beweisen will, daß Baden nie geglaubt hat, daß man auch die Rüstungen für die Reserve halten müsse, so ist dieses ziemlich ein mit Gewalt herbeigezogener Beweis, da dort weder von

dem Stand, noch von der Kriegsverfassung die Rede war, sondern allein von Rößen; von denen behauptet wurde, man habe zu viel; wollte man die Wortdeutung dieser Aeußerung fortsetzen, so ließe sich eben so gut beweisen, der Herr Finanzminister habe behauptet, man müsse die Röße für 20,000 Mann, also auch diese haben. —

Faktisch und unbestreitbar aber ist, bis zum Jahr 1831 war der größte Theil der Mannschaft und Ausrüstung für die Reserve vorhanden, und wäre es dabei verblieben, so wäre dem Volk die so drückende Ergänzungskontribution erspart worden, und man hätte des größten Theils des außerordentlichen Aufwandes von 1,152,637 fl. nicht bedurft.

12) Gleichfalls im Irrthum befindet sich der Herr Berichterstatter mit der bei der Ersatzmannschaft aufgestellten Behauptung (auf Seite 335 in dem 2. Satz), der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1841 habe eine neue Belastung herbeigeführt, dadurch, daß er bestimme, daß im Friedensetat die Mittel vorhanden seyn müßten, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihren Rahmen versehen zu können.

Der §. 4 der Kriegsverfassung bestimmt, daß sechs Wochen nach dem gewöhnlichen Kontingent die Hälfte der Ersatzmannschaft ins Feld rücken soll, und damit hat jeder Militär genug, um zu wissen, daß man im Frieden schon vorbereitet seyn muß, weil man in sechs Wochen keine Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute ausbildet. Also auch hier hat der Bundesbeschluss nur eine längst von sich selbst verstehende Vorschrift bestimmter ausgesprochen.

13) Richtig aber ist die Behauptung, daß der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1841 den §. 33 der Kriegsverfassung, wornach zehn Wochen nach dem gefassten Bundesbeschluss die Reserve marschfertig seyn soll, abgeändert hat, indem er unter Lit. I. verlangt, daß nöthigenfalls die Reserve auch früher müsse aufgestellt werden. Aber irrig sind alle andern Behauptungen, daß durch diesen Bundesbeschluss dem Staate neue Lasten aufgebürdet worden seyen. Der §. 33 der Kriegsverfassung sagt; daß solche Einrichtungen getroffen seyn müssen, daß 10 Wochen nach dem Bundesbeschluss die Reserve in vollständig geübten Regimentern und Schwadronen aufgestellt werden könne.

Meine Herren! Jeder Militär kann Ihnen sagen, daß man in 10 Wochen nicht 3300 Mann ausheben und exerziren kann, nicht einmal der Infanterierekrut in dieser Zeit zum geübten Soldaten gebildet werden könne, wie viel weniger der Kavallerist und Artillerist. Also auch hier dringt der Bundesbeschluss nur darauf, daß das gehalten werde, was die Kriegsverfassung 20 Jahre vorher mitten im Frieden vorgeschrieben hat. Keinem Staate wird aber dieses so sehr belästigend erscheinen, als gerade Baden, da fast alle deutschen Staaten ihrer Bundespflicht in Haltung der Reserve schon längst strenger nachgekommen sind, als Baden seit 1831.

14) Der Hr. Berichterstatter zählt fünf Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 auf; sie sind in dem Vorgehenden alle

schon als unrichtig hinreichend nachgewiesen. Während aber der Hr. Berichterstatter die vermeintlichen fünf Neuerungen und die daraus hervorgehenden Belastungen durch das Mikroskop betrachtet, ist ihm eine sechste Wirkung, die freilich zu groß ist, um sie auf solche Weise zu entdecken, und dennoch Jedem in die Augen fallen muß, der einen freien Blick auf das Ganze und auch in die Ferne wirft, gänzlich entgangen.

Nämlich, daß durch die strenge Einhaltung der Bundeskriegsverfassung, wie sie der Beschluss von 1841 befiehlt, Deutschland für die Vertheidigung auf einen Standpunkt gebracht worden ist, von welchem es ruhig jeder künftigen Kriegsgefahr entgegensehen kann. Es hat die Nation auch überall mit Dank dieses anerkannt, und der Bund wird nicht dulden, daß Deutschland in seiner Wehrverfassung je wieder in einen Zustand komme, welcher ihm nicht gestattet, jederzeit einem Angriff mit Zuversicht entgegenzutreten. Vielsach ist anerkannt worden, daß nur allein durch die ruhige und würdevolle Haltung Deutschlands der Ausbruch des Krieges 1841 beschworen worden ist. Diese Haltung kann der Bund nur behaupten und erhalten, wenn er die beruhigende Versicherung hat, daß seine Armee in einem guten Stande ist, und in einer Anzahl, welche ohne allzugroße Ungleichheit den Kampf beginnen kann.

Der Schwache wird bei jeder Kriegsgefahr mit großem Lärmen nach Wehr und Waffen laufen, der Starke, mit dem Schwert an der Seite, wartet ruhig den Augenblick ab, bis er es zu ziehen gezwungen ist, und hält schon durch sein Selbstvertrauen manchen Angreifer ab.

15) Mehrere Male findet sich in dem Bericht die Aeußerung: der Bund habe die Rüstkungen erst angeordnet, nachdem keine Kriegsgefahr mehr vorhanden gewesen wäre. Soll in dieser Behauptung ein Vorwurf liegen, wie es bei Jedem den Anschein haben wird, so muß dieser auf das Bestimmteste zurückgewiesen werden; er kann nur aus Unkenntniß Dessen, was geschehen ist, und aus unrichtiger Beurtheilung des Bekannten hervorgegangen seyn.

Der deutsche Bund hat sich zur Zeit der Gefahr hinreichend versichert, wie es mit seinen Vertheidigungsmitteln aussieht; er hat gefunden, daß die meisten Staaten, insbesondere die großen, kräftig gerüstet sind, nur bei wenigen Staaten hat er große Abweichungen von Dem gefunden, was er nach den Vorschriften der Kriegsverfassung von ihnen erwarten konnte. Sollte sogleich wegen einiger fehlender Tausend Mann ein Kriegsruf durch das ganze Deutschland erschallen? Nein, meine Herren, dadurch hätte der Bund seine vorgenommene ruhige Haltung verloren; er gab daher diesen Staaten nur stille Winke, ihrer Verpflichtung nachzukommen, ihr Kontingent selbstständig und ohne allgemeinen Aufruf zu vervollständigen.

Erst dann, als der Frieden gesichert war, ergriff der Bund die Maßregeln, welche ihm eine Garantie geben, daß die einzelnen Staaten den Verpflichtungen der Kriegsverfassung genau nachkommen, und ordnete bei allen Staaten zur Ueberwachung der Erfüllung der Bundespflicht Inspektionen an.

Der Beschluss vom 24. Juni 1841 sollte Jedem, auch

den Nichtfachverständigen, belehren, was die Kriegsverfassung verlangt und was eine kräftige Vertheidigung Deutschlands erfordert.

15) Als Antwort auf die anfangs gestellte Frage, ob der gegenwärtige Stand des Armeekorps durch die Bundesbeschlüsse geboten gewesen sey, folgt die Anerkennung, daß die Regierung nicht mehr gethan habe, als die neueren Bundesbestimmungen verlangen.

Dieses ist die Hauptfrage, welche der ständischen Berathung unterlegt werden mußte; sie ist auf eine für die Regierung befriedigende Weise gelöst. Bestimmt zurückgewiesen wird aber jede Folgerung aus den Handlungen der Regierung, als habe sie selbst die Zumuthungen des Bundes für zu hoch gegriffen gehalten. Wenn irgend noch kleine Abweichungen von den Bundesbestimmungen bestehen, so sind sie in besonderen Verhältnissen wohl begründet, und es bedarf wohl hier am allerwenigsten einer Vertheidigung derselben.

Die zweite Frage, welche der Kommissionsbericht aufwirft: „Haben die Kammern der Vermehrung und Vervollständigung des Armeekorps ihre Zustimmung gegeben, beantwortet sich kurz:

Der Kammer von 1841 war ein Gesetz vorgelegt wegen eines Kredites von 1,152,937 fl., welcher theils zu Vervollständigung der Ausrüstung des Armeekorps, theils zur Verpflegung der mehr im Dienst befindlichen Mannschaft bis zum 1. Juli 1841 erforderlich war; diesen Kredit hat die Kammer bewilligt, mehr verlangt die Regierung nicht.

Jener Bericht der Budgetkommission war ein schönes Denkmal nationaler Gesinnungen für die Ehre und Würde Deutschlands und Badens, freilich etwas entstellt durch Verwahrungen und Protestationen, welche gleich Dornen um das schöne Bild herumgepflanzt waren.

16) Gleiche Verwahrung und Wiederholung der Nichtanerkennung der Interpretation von 1832 und des Bundesbeschlusses von 1841, als sey letzterer auch für den Friedenszustand geltend, sind auch in diesem Bericht reichlich ausgestreut.

Die Regierung muß darauf bestimmt erklären, daß sie, wie alle deutschen Staaten, die gesetzlich zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse für bindend erkennt, und daß denselben Folge gegeben werden müsse; wenn aber für die Regierung eine Weigerung oder Nichtanerkennung unzulässig ist, wie können da die Kammern noch die Anerkennung versagen? Was sollte auch daraus werden, wenn jede Regierung die Verfassung auf eine andere Weise auslegen wollte?

17) Um die Behauptung, „daß die von dem Bunde angeordnete Bereitschaft eine vorübergehende seyn müsse“, kräftiger zu unterstützen, fügt die Kommission die Drohung hinzu: eine künftige Kammer werde, wenn darin keine Aenderung geschehe, die Formation verändern, Gagen und Alterszulagen herabsetzen müssen. Eine künftige Kammer, meine Herren, wird ihre Verpflichtungen gegen das Volk, die Regierung und den Bund selbst zu ermessen wissen, sie bedarf dieses Wegweisers und Verbotstockes nicht.

Spurlos geht diese Drohung an der Regierung vor-

über, eine solche Maßregel gehört nicht der Einseitigkeit an, keine Kammer wird die unbillige Ansicht theilen, daß man eine der Gesamtheit zukommende Last einzelnen Dienern des Staates auslegen dürfe. Spurlos wird diese Drohung, selbst wenn deren Ausführung denkbar wäre, an einem ehrenhaften Offizierkorps vorübergehen, dem die Ehre der Waffe, die Kriegstüchtigkeit des Armeekorps über die dagegen kleinlichen Geldinteressen geht.

18) Vielfach wird in dem Bericht die Ansicht ausgesprochen, der Bundesbeschluß von 1841 sey eine Maßregel, welche nur den Zustand vor Ausbruch eines Krieges feststelle. Dieses reimt sich aber schlecht mit dem Ausspruch, daß der Bund die Rüstungen erst angeordnet habe, nachdem keine Kriegsgefahr mehr vorhanden gewesen wäre. Wer wird übrigens auch glauben, daß sich ein Truppenkorps von 15,000 Mann in dem Zustande befände, wie es der Ausbruch eines Krieges erfordert, so lange ihm noch über 3000 Pferde fehlen? Die Anordnungen des Bundes sind nur solche, welche den Uebergang vom Friedensstand auf den Kriegstand zur Zeit der Gefahr vorbereiten und erleichtern, von einem Kriegstand aber noch weit entfernt.

Wenn der Herr Berichterstatter sagt, man dürfe nicht annehmen, daß auch im Frieden der Beschluß vom 24. Juni v. J. gültig seyn solle, „denn es wäre eine Beleidigung gegen den Bund, wenn man sagen wollte, er habe dem gesunden Menschenverstand der Nation zugemuthet, zu glauben, durch bloße Erläuterungen des Gesetzes ließen sich Leistungen, welche bei dem Ausbruch eines Krieges vorgeschrieben sind, auf den Frieden übertragen,“ so glaube ich, meine Herren, der gesunde Menschenverstand der Nation wird ganz anders sprechen, er wird sagen: die Erfahrung hat uns eine große Lehre gegeben; ziehen wir Nutzen daraus, lassen wir uns durch eine längere Friedenszeit nicht mehr einschläfern und in eine Schwäche verfallen, aus welcher wir zur Zeit der Gefahr, selbst mit den größten Opfern, uns nicht mehr zeitig genug erheben könnten.

Dieses halte ich für eine der Nation würdige Sprache; so hat sie auch gesprochen und auch die Kammer wird sich auf diesen Standpunkt zu stellen wissen; sie wird den patriotischen Sinn, der sich nicht allein auf das engere Vaterland und Budgetsätze beschränkt, und den sie überall gezeigt hat, nicht verläugnen, wenn sie auch schon durch den Bericht eine besondere Anregung nicht erhält.

Bei der Berathung des Militärbudgets in einem großen Nachbarstaat hatte die Budgetkommission die Auflösung von 12 Regimentern beantragt, welche gleichfalls bei dem allgemeinen Kriegsruf 1840 neu geschaffen worden waren. Da sprach ein Deputirter und letzter Rathspräsident, nachdem er darauf hingewiesen hatte, daß der Staat schon einmal zu früh Reduktionen vorgenommen habe: „Der Horizont heitert sich auf, ihr beeilt euch zu entwaffnen. Zeigt euch nicht so inkonsequent; man kann aus Unerfahrenheit Fehler begehen, aber Fehler, die man in kurzer Zeit zweimal begeht, sind unverantwortlich.“ Die 12 Regimenter aber

bestehen heute noch, und solchen Beispielen gegenüber verlangt ihre verehrliche Budgetkommission, die deutschen Regierungen sollen zurückgehen auf den Stand vor 1841. Gibt es für sie keine Geschichte und keine Erinnerungen an die Jahre von 1792 bis 1815?

Wollen Sie bei jeder Wetterwolke, die am politischen Horizont aufsteigt, neue Nachkonstruktionen, neue Formationen; wollen Sie den Versuch zum zweiten Male wagen, ob sie damit auch zu rechter Zeit fertig werden; wollen Sie zum zweiten Mal Baden in einer Nachbarkammer als warnendes Beispiel aufgestellt sehen, wie störend die Nachkonstruktionen in das Familienglück eingreifen, wenn Reserve und Ersatzmannschaft im Frieden fehlen? Das will gewiß die Kammer nicht, auch die Budgetkommission will es nicht, sondern sie weist auf Landwehr hin.

Die nächste Kammer wird eine Vorlage über die Landwehr erhalten, aber nie wird die Regierung darauf eingehen, eine Landwehr vorzuschlagen, welche nicht vollkommen kriegstüchtig ist; sie kann und darf dieses dem Bund gegenüber nicht, welcher geübte und kriegstüchtige Truppen verlangt; sie darf es nicht dem Volk gegenüber, sie wird nie die Verantwortlichkeit übernehmen, durch ungeübte Truppen die mit dem Blute vieler Tapferer erkaufte Waffenhre Badens verletzen zu lassen.

Auch Sie, meine Herren, wollen dieses nicht, die Ehre des Vaterlandes, das Leben seiner Bürger ist Ihnen so heilig, als der Regierung, Sie wollen gewiß nur eine kräftige Vertheidigung; sind Sie aber in dem Zweck mit der Regierung einig, so werden Sie ihr auch die Mittel bewilligen. — Wo die Verhältnisse eine Minderung des Militäraufwandes unbeschadet der wahren Interessen des Vaterlandes zulassen, wird die Regierung sie so freudig ergreifen, als Sie meine Herren, wofür Sie hinreichende Beweise in unserer Vorlage finden.

Wenden Sie nun noch den Blick von den Budgetzahlen auf das übrige Deutschland, so werden Sie sagen müssen: Wir sollen zwar Opfer bringen, allein ganz Deutschland bringt sie; die Zeitverhältnisse, deren Aenderung nicht in der Macht der deutschen Fürsten liegt, erfordern sie; wir bringen aber diese Opfer nicht umsonst, wir sehen Deutschland kräftig gerüstet, es kann auf den ersten Wink seine Heere an die Gränze rücken lassen, unsere Befürchtungen, daß die Gränzstaaten, bevor die Bundesgenossen ihre Kriegsrüstungen beendigt hätten, geopfert sein könnten, sind verschwunden.

Tragen wir deshalb unsere vermehrte Last, denn die Gränzstaaten sind es, welche aus den Opfern der übrigen Bundesstaaten den größten Gewinn erhalten werden. Anerkennen wir dieses, indem wir mit Bereitwilligkeit das Unsere beitragen zur Erhaltung der Ehre, Würde und Selbstständigkeit Deutschlands.

Der Berichterstatter: Der Berichterstatter ist gegenüber dem Hrn. Regierungskommissär in einer schwierigen Lage; dieser ist Techniker und hatte die nöthige Zeit und Muße zu ausführlicher Beleuchtung und Kritik des Berichts der Kommission; alle Materialien standen ihm zu Gebot. Wir kämpfen also nicht mit gleichen Waffen; außer Stand gesetzt, die ganze Gegenrede des Hrn. Regierungskommissärs so zu widerlegen, wie es vielleicht möglich wäre, wenn ich die Zeit, Muße und Material dazu hätte, muß ich mich auf einige we-

nige Gegenbemerkungen beschränken. Was zuerst die Bemerkung des Hrn. Generalauditors Bogel betrifft, daß die Kommission anerkenne, die Regierung sey in ihren Forderungen nicht über den bundesgesetzlichen Bedarf hinausgegangen und die Militärverwaltung verdiene das Lob der Ordnung und Sparsamkeit, so verhält es sich damit allerdings so; ich erkenne die Wahrheit an, wo ich sie finde, und kümmere mich nicht darum, in wessen Kram sie taugt; man hat dies oft schon unflug genannt. Der andere Hr. Regierungskommissär hat meinen Bericht Punkt für Punkt zu widerlegen gesucht, und es ist fast kein Satz desselben, den er nicht als Irrthum bezeichnet hätte. Mein Trost dabei ist, daß, wenn diese Sätze Irrthümer sind, ich dieselben theile mit den früheren Kammer, mit dem ganzen Lande, daß diese Irrthümer dem Lande schon Hunderttausende ersparten, womit andere nützliche Zwecke befördert werden konnten, und es wird nichts schaden, wenn spätere Kammern ähnliche Irrthümer begehen und ähnliches Gute damit stiften. Man bezeichnet es als einen Irrthum, wenn ich behaupte, die kleineren Staaten trügen vorzugsweise die Last des Militäraufwandes, er stehe nicht im Verhältniß mit dem der größeren; nun, wenn es ein Irrthum ist, so sind es also die Staaten alle, die unter dieser Last des Militäraufwandes im Frieden erliegen müssen. Der Hr. Regierungskommissär sagt ferner, die Interpretation des Bundes steigere den Aufwand nicht; aber woher denn die Steigerung des Budgets, wenn die neueren Bestimmungen nichts anderes besagen, als die früheren? Man sagt, die ursprüngliche Kriegsverfassung ist früher nicht ausgeführt worden, wie sie sollte; man wirft den Ständen Unkenntniß der Sache vor, daher Mangelhaftigkeit ihrer Beschlüsse und in Folge dessen die Interpretation des Bundestags. Allein nicht bloß Fachkenntnisse sind es, welche uns zu einem richtigen Urtheil hier führen, sondern wir haben eben so sehr die Kräfte des Landes, die Stellung des Militärstandes überhaupt im Verhältniß zu ändern in Anschlag zu bringen, wenn wir die Summen, den Aufwand für das Militär auf sein richtiges Maß zurückführen wollen. Das nicht zu thun, ist der große Irrthum jener Techniker. Sie haben, wie alle Techniker überhaupt, in der Regel eine Vorliebe für ihr Fach und keine Summe ist ihnen zu groß, die für dasselbe in Anspruch genommen wird. Allein eine vernünftige Staatshaushaltung muß immer auf ein richtiges Verhältniß in Befriedigung aller Bedürfnisse denken und kein Fach vorzugsweise begünstigen. Ich kehre zum Vorwurf der Unkenntniß zurück, den man der Kammer macht. Nun, die Regierung war ja wohl selbst nicht recht im Klaren, wie der Bericht nachweist, da sie früher nicht annahm, daß präserter Stand und kompletter Stand gleichbedeutend seyen; daß das Material in der Vollständigkeit da seyn müsse, wie jetzt gefordert wird u. s. w.

Der Hr. Regierungskommissär bemerkt endlich auch, daß der Kommissionsbericht 5 Wirkungen, welche die Bundesbeschlüsse gehabt hätten, aufzähle, eine sechste aber vergessen habe, das sey nämlich die Wirkung, daß Deutschlands Wehrhaftigkeit und Sicherheit dadurch begründet worden seyen. Allein das ist eben unsere Klage, daß dieser Zweck durch jene Bundesbeschlüsse nicht erreicht wird; wäre es der Fall, so würden wir keine

Klage führen. Die Vermehrung der Kontingente um einige tausend Mann macht Deutschland nicht sicherer; nicht das Linienmilitär allein kann diesen Zweck erreichen. Der Verfasser einer Beleuchtung der Welcker'schen Motion sagt freilich, die Begeisterung allein thue es auch nicht, man könne sie nicht aus Zeughäusern abgeben; allein sie erzeugt sich von selbst, wenn man freiständige Institutionen schafft, einen Zustand des Landes begründet, für den der Bürger freudig die Waffen ergreift und sein Leben einsetzt. Man sagt: wir müssen alles bewilligen, was die Bundesbeschlüsse nicht überschreitet; ich wußte seither nicht, daß alles auf diesem Wege Verlangte zu bewilligen sey, und sey es auch das Verderblichste. Nur organische Beschlüsse sind für die Regierung verbindlich, nur solche, die vom Staatsoberhaupt verkündigt sind; die letzten Bundesbeschlüsse sind es nicht. Aber man verlangt nicht nur, daß wir thun, was der Bund gebietet, wir sollen es auch noch billigen und gutheissen! Haben wir keine Hoffnungen auf Erleichterung der Lasten, die der Militäraufwand uns auferlegt, dann gebt eure Hoffnungen auf, ihr Schullehrer, die ihr nach Verbesserung eurer Lage seht, ihr Schwarzwälder, die ihr Strafen über eure Höhen, durch eure Thäler wünscht; Wachparaden und Zeughäuser verschlingen die Mittel, euch zu helfen! Ich wiederhole schließlich, daß ich keinen Vorwurf der Regierung mache, auch keinen Tadel der Verwaltung ausspreche, aber ich erkläre mich gegen die Anmuthungen eines Aufwandes, der bleibend seyn soll und nicht die Wirkung haben kann, die er haben soll.

Generalauditor Vogel: Der Hr. Berichterstatter hat über Mangel an Materialien bei Ausarbeitung seines Berichts geklagt; er hätte sie von der Regierung mit Vergnügen mitgetheilt erhalten, wenn es ihm gefallen hätte, sie zu verlangen. Auf Prinzipienfragen will ich hier nicht eingehen, sondern mich begnügen, den Sätzen des Hrn. Berichterstatters einen allgemeinen Widerspruch entgegenzusetzen. Nur über Eines muß ich mein Bedauern aussprechen, über den Zuruf nämlich an die Bewohner des Schwarzwaldes, der eine Art von Drohung in sich schließt. Wir verlangen keine Mittel für Wachparaden, sondern um das Anstige beizutragen zu dem, was die Pflicht und die Nothwendigkeit, Deutschland in einen Achtung gebietenden Stand der Wehrhaftigkeit zu setzen, erheischt.

Bassermann wiederholt seine frühere Behauptung, erst nach vorübergegangener Gefahr habe der Bund Rüstungen anbefohlen und vindiziert der Budgetkommission gleichen Sinn für die Würde und Sicherheit Deutschlands; aber in der Zeit des Friedens sey es nicht am Orte, solche Opfer zu bringen; in gefährlicheren Zeiten habe man keine Rüstungen gemacht, und jetzt, wo gar keine Wahrscheinlichkeit eines Krieges mehr vorhanden sey, vergrößere man den Militäraufwand so enorm. Die Kommission wolle auch für die Zeit des Krieges sorgen, aber nicht im Frieden die Mittel zur Vertheidigung im Krieg verzehren. Kein Krieg breche über Nacht herein; man wisse es immer Wochen und Monate lang vorher, ehe er ausbreche und habe dann Zeit, zu rüsten.

Hauptmann v. Böckh: Ich habe gesagt, der Bund hat sich ruhig verhalten während der drohenden Gefahr, aber er hat im Stillen Wink gegeben, sich zu rüsten;

erst als der Friede, den er nicht kompromittiren wollte, gesichert war, hat er laut zu Aufstellung einer dem Zwecke entsprechenden Militärmacht aufgefordert. Der Budgetkommission habe ich das Nationalgefühl nicht abgesprochen; ich habe nur gegen die Protestationen gesprochen in Betreff der Bundesbeschlüsse; Wünsche haben auch andere Kammern ausgesprochen, aber protestirt haben sie nicht.

Hoffmann: Der Hr. Regierungskommissär hat den Ausdruck gethan, die Kammer von 1831 habe die Interpretation des Bundestags veranlaßt, allein er hat nicht bedacht, daß die Regierung selbst andere Ansichten hatte; sie stellte nicht den Satz auf, daß 6 Monate nöthig seyen, um die Rekruten einzulüben, sie behauptete nicht, daß präserter und kompletter Stand gleichbedeutend seyen. Angemessen wäre es gewesen, wenn sie der frühern Adresse beider Kammern Folge gegeben hätte. Bedauern muß ich, daß ich die Ansicht nicht haben kann, die im Bericht ausgesprochen ist, wonach die Rechtsgültigkeit der neuesten Bundesbeschlüsse zweifelhaft sey; ich kann ihre Gültigkeit nicht bestreiten. Der Redner begründet seine Ansicht näher, geht dann über zu einigen Bemerkungen über die Rede des Hrn. Regierungskommissärs, erörtert zunächst die Gründe, warum die definitive Entscheidung der Frage über die Vergrößerung des Militäretats immer verschoben worden sey und gibt als solche an, daß der Bundesbeschluß von 1841 nicht bekannt gewesen und weil spezielle Nachweisungen darüber fehlten, ob die Regierung nicht über die Forderung der Bundesbeschlüsse hinausgegangen sey. Der nächste Landtag wird diesen Gegenstand näherer Prüfung zu unterwerfen haben. Einverstanden bin ich mit dem Antrag der Kommission, die dormalige Last ist für das Land zu groß; die Aufstellung von 16,000 Mann schützt das Land nicht mehr, als vorher die geringe Zahl; genügender Schutz ist nur in Bewaffnung des ganzen Volkes zu finden, und eine Einrichtung, wie die in der Schweiz, Volksbewaffnung in Verbindung mit einem stehenden Korps als Uebungsschule, wohl die zweckmäßigste. Unnötig ist ferner, daß Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute auch im Frieden stets präsent sein müssen, unnötig, daß neben dem Dienststand der Soldaten, der zur Einübung nöthig ist, $\frac{1}{2}$ des kompletten Standes selbst noch präsent gehalten werden soll. Zu hart ist es endlich, daß die kleinern Staaten im Verhältniß des Standes der Kavallerie gleich behandelt werden mit den größern, insbesondere für Baden, welches so große Summen für den Rhein, der doch deutscher, nicht bloß badischer Grenzstrom ist, ausgeben muß. Ich hoffe, daß eine Revision der Bundeskriegsverfassung Erleichterungen gewähren wird und würde bedauern, wenn im entgegengesetzten Fall die Alterszulagen, welche früher unter Voraussetzung der Verminderung der Zahl der Soldaten bewilligt wurden, wieder gestrichen werden müßten.

Hauptmann v. Böckh erwiedert dem Abg. Hoffmann unter Anderem in Betreff des Verhältnisses der Kavallerie und der von dem Redner gewünschten Erleichterung in dieser Hinsicht. Dieser Erleichterung stehe das Hinderniß entgegen, daß immer zwei bis drei Staaten ein Korps ausmachen; so bestehe das achte deutsche Armeekorps bekanntlich aus den Truppen von Württemberg,

Baden und Hessen, mit einer verhältnismäßigen Anzahl Kavallerie. Jeder einzelne Staat müsse eine Zahl Kavallerie stellen, die im Verhältniß mit der Stärke des ganzen Korps sey; werde sie bei einem Staat vermindert, so habe der andere ein gleiches Recht, dies zu verlangen, und gewähre man's Allen, so bliebe nichts übrig, als die dadurch unter das Verhältniß verminderte Stärke der Kavallerie des ganzen Armeekorps durch fremde zu ergänzen, was nicht angehe.

Gottschalk bemerkt in Betreff des Tadel, welchen der Hr. Regierungskommissar gegen den Zurschandenbericht an die Schwarzwälder ausgesprochen habe, daß damit den Schwarzwäldern gar nichts Neues zugerufen worden sey; sie wüßten schon längst, daß der Aufwand für das Militär das Mark der Bürger verzehre, so daß für den Schwarzwald nichts übrig bleibe. Jetzt wolle man die Schuld der neuen Forderung auf die Kammer von 1831 schieben; aber die Regierung habe ja selbst die Frage wegen Vermehrung der Kavallerie an den Bund gestellt, und so sie veranlaßt. Was das Gerüstseyn betreffe, so sey die beste Rüstung die Liebe des Volks, das Vertrauen zur Regierung. Warum jetzt rüsten, wo der Geist der Zivilisation ganz Europa durchdringe, der Kern der Völker den Frieden wünsche, und um alle sich das Band tausendfachen Verkehrs und friedlicher Verbindung durch Eisenbahnen u. s. w. schlinge. Darauf möge man die Gelder des Staats verwenden, da würden sie besser angewendet seyn. Er hoffe, die Regierung werde beim Bund auf Minderung der Militärlast antragen.

Generalauditor Vogel: Herrsche die vom Hrn. Abg. Gottschalk angegebene Ansicht auf dem Schwarzwald, so werde er in der Lage seyn, die Bewohner desselben eines Bessern zu belehren. Man möge ferner nicht immer den nächsten Landtag schon jetzt ermahnen, was er zu thun habe; er werde dies so gut wissen, als es der jezige, als es die früheren gewußt hätten.

Gottschalk beharrt auf seiner Ansicht.

Vogelmann: Vor Allem muß ich bemerken, daß mit einer Ausnahme von wenigen 1000 fl. zwischen dem Berichte der früheren und jezigen Budgetkommission kein Unterschied besteht. Daß vielmehr die Hauptpositionen des früheren Berichts nämlich für Montirung, Armirung, Kasernirung u., über welche in früheren Jahren zwischen der Regierung und der zweiten Kammer ein beständiger Streit waltete, ebenfalls unverändert beibehalten und zur Genehmigung beantragt sind. Der frühere Bericht bezog sich nur auf das ordentliche, der jezige Bericht enthält auch das nachträgliche Budget. In dem letzteren befinden sich die Hauptnachforderungen der Regierung.

Aus dem unbefrührten Sage, daß der Aufwand für das stehende Heer ein unproduktiver ist, lassen sich die Klagen so vieler Kammern über die große Militärlast ableiten. Von allen Seiten wurde daher eine Beschränkung des Aufwandes auf das Minimum gewünscht, natürlich unbeschadet der Hauptzwecke des Militärs. Eine solche Beschränkung kann nun auf zweierlei Art stattfinden: 1) durch Verminderung der Zahl der Truppen, und 2) durch Verminderung des Aufwandes für die Unterhaltung der vorhandenen Truppen. In der ersten Beziehung kann die Regierung bekanntlich nicht für sich

handeln: sie steht in einem Bunde mit andern Staaten, und der ganze Bund sorgt für den Schutz und für die Vertheidigung des Landes. In der letztern Beziehung aber erkennt die jezige Budgetkommission ebenso wie die frühere an, daß unser Kriegsministerium seine Aufgabe vollständig gelöst hat, daß Sparsamkeit und Ordnung durch den ganzen Militärhaushalt hindurch bestehen. Die Klagen über den großen Aufwand sind also nicht gegen die Regierung, sondern gegen den Bund gerichtet. Was nun diesen betrifft, so bin ich mit dem Abg. Hoffman der Ansicht, daß man die Rechtsgültigkeit der bundesgesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht bezweifeln kann. Was der Bund verfügt, das müssen wir mit den andern Staaten gleich tragen. Demungeachtet bin ich nicht gegen den Antrag der Budgetkommission, wenn er dahin geht, in einer besondern Adresse zu bitten: die hohe Regierung möge sich bei dem Bunde kräftig dahin verwenden, daß der jezige hohe Stand des stehenden Heeres wieder vermindert werde u. Kann der Bund eine Erleichterung eintreten lassen, so werde ich dieselbe mit allen Andern dankbar annehmen. Eine solche Bitte an die Regierung wird auch nicht ungeeignet seyn, 1) weil eine Revision der Bundesbestimmungen selbst vorbehalten ist, und 2) weil von den Hrn. Regierungskommissären bemerkt wurde, daß der nächsten Kammer ein Gesetzentwurf über Erleichterung einer Landwehr vorgelegt werde. Ich finde deshalb auch nichts dabei zu erinnern, wenn der Aufwand für die Truppenvermehrung nur als vorübergehend bewilligt wird. Ueberdies ist es für die Klasse der Steuerpflichtigen einerlei, ob die Bewilligung vorübergehend oder definitiv geschieht. Wenn die nächste Budgetperiode eintritt, und die Bundesbeschlüsse von 1841 noch fortbestehen, so muß eben der ganze Mehraufwand auf die weitere Periode gleichfalls bewilligt werden.

Der Herr Berichterstatter Mathy sagt: das Land werde die Ersparnisse von hunderttausend Gulden von 1831 bis 1841 mit Dank annehmen, wenn sie auch nach der Ansicht der Regierungskommission aus Irrthümern der betreffenden Kammern hervorgegangen seyen. Dieser Meinung trete ich bei; das Land wird jetzt, wo wir Frieden behalten haben, seinen Dank für die Ersparnisse ausdrücken. Aber wenn ein Krieg ausgebrochen wäre? Meine Herren! Als früherer Berichterstatter über den Militäretat habe ich mir im verflossenen Winter sämtliche Militäranstalten und alle Depots zeigen lassen. Ich habe gesehen, was für die Kriegsrüstung da war; ich habe aber in den Hauptzusammenstellungen eine Masse von nöthigen Gegenständen gefunden, die nicht da waren, und da hat mich ein Schrecken befallen bei dem Gedanken an einen gleich baldigen Ausmarsch unseres Korps. Was die früheren Kammer an dem Aufwand für die vollständige Ausrüstung nach und nach gestrichen hatten, das sollte auf einmal herbeigeschafft werden. Die Mittel wurden hierzu bekanntlich verwilligt; aber es fehlte an der Zeit, und bei der außerordentlich starken Nachfrage nach bestimmten Artikeln stiegen überdies die Preise so enorm, daß ein namhafter Theil der frühern Ersparnisse dadurch verzehrt wurde.

Der Herr Abg. Gottschalk sagte: „Wenn wir im Schwarzwalde neue Straßen verlangten, so erwies-

berte man uns: wir haben keine Mittel. Jetzt sehen wir, wo die Mittel hinkommen: sie werden für den großen Militäraufwand gebraucht.“ So ist es aber in der That nicht. Die bedeutendsten Mittel sind seit 10 Jahren auf eine Weise verwendet worden, worüber noch nie geklagt worden ist. Ich erinnere nur an die 2 bis 3 Millionen Entschädigung wegen Aufhebung alter Abgaben und an die 8 Millionen Beitrag zur Zehntablösung. Wahr ist es aber, daß für den Schwarzwald, wie für den Odenwald mehr geschehen könnte und sollte. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs wegen des Eisenbahnbaulehens wird von diesen beiden Gegenden mehr die Rede seyn.

Mördes: Im Ganzen finde kein Streit zwischen Regierung und Kommission statt, nur über die Form streite man sich. Die Kommission habe aber schon darum Grund zu ihrem Antrag auf vorübergehende Bewilligung des nachträglich geforderten Aufwandes gehabt, weil ja doch die Errichtung einer Landwehr eine Veränderung in der Formation des Armeekorps nöthig machen werde.

Sander: Der durchlaufende Faden in der Rede des Hrn. Regierungskommissärs sey der Satz, daß der Bund die Maßregel getroffen habe, die dem Land neue Lasten auflege; immer und immer höre man von diesen Beschlüssen des Bundes und ihrer verbindlichen Kraft, selbst der Abg. Hoffmann erkenne die Gültigkeit der meisten an; er aber glaube, daß die Beschlüsse in militärischen Dingen nicht schlechthin verbindliche Kraft besäßen. Die Bundesverfassung lasse hierüber Zweifel und Bedenken übrig. Der Redner läßt sich in eine juristische Deduktion seiner Ansicht ein, und fährt dann fort, daß er weit entfernt sey, die in Zeiten der Gefahr getroffenen Maßregeln zu tadeln; wenn aber die Regierung nun auffordere, die gemachten Erfahrungen nicht ungenützt zu lassen, so möge sie dies sich selbst sagen; sie sey es, die leider nur zu oft die Augen verschließe. Die Kommission glaube, daß es mit Vermehrung des stehenden Heeres nicht allein gethan sey, wenn man Deutschland stark machen wolle, sondern daß die physische Kraft durch moralische Hebel zu verstärken sey, und daß diese moralischen Hebel vorzüglich zu suchen seyen in Erfüllung gemachter Zusagen, in Entwicklung und Ausbildung der politischen Freiheit. Der Redner schließt seine Rede mit einer Frage: wie es mit dem Bau der Festung Rastatt stehe; ob nicht bald wirkliche Schanzen an die Stelle der auf dem Papiere kämen?

Hauptmann v. Böckh: Die Unterhandlungen sind so weit gediehen, daß der Bau demnächst in wenigen Wochen angefangen werden kann.

Sander beklagt die Verzögerung dieses Baues, der am meisten dazu beitragen werde, das südwestliche Deutschland zu beruhigen; nur eine große Festung aber werde diesen Zweck erfüllen.

v. Jstein will nur zwei Bemerkungen in der Rede des Hrn. Regierungskommissärs hervorheben; die eine betreffe die Verwahrung in dem Kommissionsantrag, den der Abg. Schaaff früher über den außerordentlichen Aufwand des Militäretats erstattet habe, und welche der Hr. Regierungskommissär Dornen des Berichts nenne: eine Entstellung desselben. Der Redner verwahrt sich gegen diese Bezeichnung, da die Kommission und die Kammer

in ihrem Rechte gehandelt haben, und geht zu einer zweiten Bemerkung über, wo der Hr. Regierungskommissär von Drohungen spricht, die im Bericht des Abg. Mathy enthalten seyen.

Er frage aber, ob das Drohung sey, wenn man in Aussicht stelle, daß frühere Bewilligungen, welche nur unter der Voraussetzung der Minderung der Zahl des Militärs gemacht worden seyen, wieder zurückgenommen werden könnten, wenn die Voraussetzung nicht mehr da, welche der Grund der Bewilligung gewesen. Ein guter Hausvater spare an dem einen Orte, wenn er eine Mehrausgabe am andern habe; so die Budgetkommission. Der Sprecher der Regierung appellire an das Vaterlandsgefühl der Kammer; er wende sich nicht vergebens an dasselbe; im Jahr 1841 habe das Volk gezeigt, daß das Vaterland ihm theuer sey: die Kammer habe den außerordentlichen Aufwand bewilligt; nie aber habe man geglaubt, daß man eine Last, die nur als eine vorübergehende gerechtfertigt gewesen, zu einer dauernden werde machen wollen. Und doch wolle man den Zustand eines bewaffneten Friedens fortbauern lassen, einen Zustand, der zum Verderben der Staaten und Völker führe und alle Mittel für andere Ausgaben verschlingen müsse. Wenn er seinerseits nicht für eine Verweigerung der nachträglichen Forderung stimme, so thue er's aus Liebe zum Frieden, wenn auch trauernd über die Last, die sie dem Land auflege. Er bewillige aber nur im Verein mit einer Adresse, worin die Regierung aufgefordert werde, auf Verminderung dieser Last hinzuwirken.

Schaaff: Wer von einer bald vierstündigen allgemeinen Debatte über den Militäretat hört, muß glauben, es bestehe eine gewaltige Abweichung zwischen der Forderung der Regierung und den Anträgen der Kommission, während doch in der That die Differenz nur 9734 fl. beträgt; davon abgezogen: 5017 fl. für das Kommando zu Bewachung des Zuchthauses in Freiburg, welcher Aufwand, nachdem Freiburg eine Garnison erhält, ohnedies wegfällt; ferner 2098 fl. für Vermehrung des Sanitätspersonals, welche als bundesgesetzmäßig nicht gestrichen werden können und den Soldaten zu gut kommen; endlich 223 fl. irrig angelegtes Aversum für Stallkleider, — bleiben noch als Streitsumme der speziellen Diskussion vorbehalten 1802 fl., bestimmt für Besserstellungen der Auditoren, Regimentsärzte, Chirurgen, Revisoren u. s. w. Wozu also dieser Aufwand von gelehrten Reden und heftigen Gegenreden, diese Protestationen und Reservationen, dieser end- und zwecklose Prinzipienkampf? Genug, daß die verlangten Summen bewilligt worden.

Der Redner spricht seine Uebereinstimmung mit der von Vogelmann und Tresurt rüchlich der Gesetzmäßigkeit und dermaligen Nothwendigkeit der Forderungen der Regierung, dabei aber den Wunsch aus, daß es die Umstände möglich machen möchten, die Kosten für den Militäretat später zu mindern, weshalb er einer dahin zielenden Adresse gerne beitrete. Den Antrag der Kommission, worin von einer „kräftigen Verwahrung“ die Rede sey, könne er aber in dieser Fassung nicht billigen, denn eine Verwahrung setze eine Rechtsverletzung voraus, welche überall nicht zu finden, selbst nicht behauptet sey. Bedenklich und nicht zu Ersparnissen führend scheine ihm die Ver-

öffentlichung des Umstandes durch die Kammer, daß unser Offizierkorps nicht so komplet erhalten werde, wie es die Bundesvorschriften selbst für den Friedensstand fordern. Wenn mehrere Redner die Diskussion über den Militäretat auf die Höhen des Schwarzwaldes und Obenwalbes hinüber zu spielen suchten, so fürchte er darum doch dort keine Aufregung. Nein! die Regierung habe das Mittel zu Beruhigung jener Landesgegenden in Händen, sie werde es anwenden, sie werde jener Bezirke längst erkannte Bedürfnisse durch Herstellung von Straßen befriedigen.

Dem Abg. Sander zum Trost führt der Redner den Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1830 an, wornach Baden nur für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses provisorisch 2000 Mann in die Bundesfestung Landau zu werfen habe, welche Bestimmung übrigens, soweit sie mehr besagen sollte, als daß im Fall der Noth die Truppen des Bundes eben dorthin verwendet werden, wo man sie brauche, eine Aenderung erleiden müsse, sobald unsere Truppen die Wälle der Festung Kastatt besetzt haben würden.

Nach der bisherigen Meinung vieler hätte es bis dahin noch eine gute Weile; die Aufklärung des Hrn. Regierungskommissärs sey sehr erfreulich, gewiß sehr erfreulich für alle, denen die Würde Deutschlands, die Sicherheit des engern Vaterlandes am Herzen liege.

F a u t h: Ich kann der Fassung des Kommissionsantrags:

„die kräftigste Verwahrung gegen eine längere Dauer des Mehraufwandes in einer besonderen Adresse niederzulegen“

meine Zustimmung nicht ertheilen; in einer Verwahrung, und sogar in einer „kräftigsten“ wie sie beantragt ist, würde ein Vorwurf liegen, der zwar nach den mündlichen Erörterungen in dieser Kammer nicht darin liegen soll; allein wer diesen mündlichen Verhandlungen nicht angewohnt hat, weiß hiervon Nichts, er kann den Beschluß nur aus sich selbst beurtheilen und auslegen. Ich halte mich für verpflichtet, diese Gründe meiner Abstimmung hier auszusprechen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Berichtigung:

In No. 55. des Beiblatts muß die Erklärung des Regierungskommissärs über die Zuckersteuer so lauten: Ministerialrath Ziegler. Die verehrliche Kommission bemerkt am Schlusse ihres Berichts, die Regierung möge mit der größten Vorsicht zu der Steuererhöhung auf 1 fl. 10 kr. schreiten.

Die Regierung wird allerdings mit großer Vorsicht zu Werke gehen, und ich kann Ihnen jetzt schon sagen, daß Aussicht vorhanden ist, daß die Steuer im nächsten Jahr wohl nicht erhöht werden wird. Es ist zwar das festgesetzte Quantum etwas über das Maas gestiegen, allein so unbedeutend, daß wohl von einer Erhöhung Umgang genommen werden kann.

Bericht der Budgetkommission über das ordentliche und das nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1842 und 1843. Erstattet von dem Abgeordneten M a t h y.

Ueber das ordentliche Budget und die Abänderungen an demselben in Folge der Verlegung des Rechnungstermins hat der Abg. Vogelmann in der Sitzung vom 1. Februar d. J. berichtet, und die Kammer in der 43. Sitzung vom 12. Februar Berathung gepflogen. In Folge der Auflösung der vorigen Ständeversammlung ist dieser Gegenstand, wie alle übrigen Theile des Budgets, wiederholt zu verhandeln, wozu noch das nachträgliche Budget als neuer Stoff der Berathung kommt. Ihre Kommission hat mich beauftragt, den Bericht abzufassen, ein Auftrag, dessen ich mich nach Kräften hiermit entledige und dessen Schwierigkeit für ein neu eingetretenes Mitglied mir gerechten Anspruch auf Ihre Rücksicht geben wird.

I. Allgemeiner Theil.

A. Bundesbeschlüsse über die Kriegsverfassung.

In der allgemeinen Begründung der Kosten, welche in Folge der Ergänzung und Vervollständigung des Armeekorps für die Unterhaltung und Verpflegung der Truppen erforderlich sind, lesen wir S. 8 und 9 des Nachtragsbudgets Folgendes:

„Die in neuester Zeit allerseits eingetretenen Militärrüstungen machten es nothwendig, auch für das großherzogliche Armeekorps die für eine Feldausstellung vorbereiteten Maßnahmen zu treffen und dasselbe insbesondere auf den, den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ganz entsprechenden Stand von 16,494 Mann, einschließlich der Nichtstreitbaren, zu bringen.“

„Es wurde dieser Stand jedoch nur hinsichtlich der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten vollkommen hergestellt, dagegen die Besetzung einer größeren Anzahl Offizierstellen, sowie des nicht zum laufenden Dienst nothwendigen Administrativ- und Sanitätspersonals zur weiteren Erörterung und wo thunlich bis zu dem Eintritt eines wirklichen Kriegszustandes zurückgehalten.“

„Es fehlt hierdurch zum vollständigen Kriegszustand noch ein sehr erheblicher Theil von Offizieren für alle Waffen, und die Anzahl der vorhandenen Offiziere beschränkt sich auf die zur Ausbildung der Mannschaft und zur taktischen Eintheilung unumgänglich nothwendige.“

„Nach Abzug der Offiziere und Armeebeamten von dem oben angegebenen Stand von 16,494 Mann verbleiben aus der Konstriktion zu ergänzen 15,810 Mann, und es mußte, da der bisher aus der Konstriktion zu ergänzende Stand nur für das Hauptkontingent und die Rahmen der Reserve zu 10,122 berechnet war, das Armeekorps hiernach um 5688 Mann vermehrt werden, welche sämmtlich aus der ordentlichen und Ergänzungskonstriktion von 1841 entnommen werden mußten, um einen Stand des Armeekorps mit Reserve und Ersatzmannschaft herzustellen, der längst hätte bestehen sollen, und wie ein solcher auch in allen andern deutschen

liche

sage

fügt

d is

3.

e r

ster

lers

Der

ter

l. S

ine

ans

Bundesstaaten für die Bereithaltung der Bundeskontingente stets eingehalten worden ist."

Dieser Begründung wird die Behauptung unmittelbar vorausgeschickt: daß durch die, in der ersten Hälfte des Landtags gefaßten Beschlüsse die Vermehrung und Bervollständigung des Armeekorps die Zustimmung der beiden Kammern erhalten habe.

Ihre Kommission glaubt vor Allem auf eine Untersuchung der beiden Fragen eingehen zu müssen:

1) Ist der Stand von 16,494 Mann durch die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes wirklich geboten?

2) Haben die Kammern der Vermehrung und Bervollständigung des Armeekorps, wie sie in Ausführung gebracht worden ist, ihre Zustimmung wirklich erteilt?

Was zuvörderst die Bestimmungen des Bundes betrifft, so sind dieselben fast auf allen Landtagen der Gegenstand so vielfacher Erörterungen und Verwahrungen von Seiten der Kammer gewesen, daß wir eine Wiederholung gerne umgehen würden, wenn sie nicht durch die Nothwendigkeit unbedingt geboten wäre.

Die Grundlage der Kriegsverfassung bilden die allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen vom 9. April 1821, wozu unterm 12. April 1821 und 11. Juli 1822 nähere Bestimmungen in zehn Abschnitten und 97 Paragraphen kamen.

Da in verschiedenen Bundesstaaten und besonders in der badischen Kammer von 1831 über die Auslegung dieser Bundesbestimmungen zwischen der Militärbehörde und den Ständen Meinungsverschiedenheiten entstanden, indem die nach Erleichterung der drückenden Last sehenden Länder glaubten, solche innerhalb der Bundesgesetze ansprechen zu können, so erschien der Bundesbeschluß vom 13. September 1832, betreffend den Präsenzstand und die Bereitchaft im Frieden, so wie die Dauer der Rekrutenausbildung, als authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Bundeskriegsverfassung, — leider veranlaßt durch die badische Regierung, was im Eingang des Beschlusses zu lesen war und noch in der Sitzung vom 12. Juli 1841 der Abg. v. I h s t e i n, ohne Widerspruch zu erfahren, erklärt hat.

Die im Jahre 1831 eröffneten Ausichten auf Minderung der Militärlast traten tief in den Hintergrund, die Kammern, außer Stande, der höheren Gewalt zu begegnen, zogen sich hinter Verwahrungen zurück (s. u. a. den Bericht des Abg. R u t s c h m a n n, 1835, S. 99) und anerkannten keine Verbindlichkeit, die aus jener Interpretation abgeleitet werde.

Acht Friedensjahre verstrichen unter fortwährendem Steigen des Aufwandes für den Krieg, unter fortwährendem Ringen der Stände nach Erleichterung, welches jedoch keinen andern Erfolg hatte, als daß die Regierung im Vollzuge der gebotenen Auslegung der Bundesgesetze nicht allzustreng verfuhr. Allein die Zeit kam, wo auch dieses letzte schwache Mittel gegen übergewaltigen Druck nicht mehr gestattet werden sollte. Nachdem die Kriegsgefahr, welche im Herbst 1840 von Westen drohte, durch die männliche Haltung der deutschen Nation beschworen war, ergriff die hohe Bundesversammlung Maßregeln, den genauen und vollständigen Vollzug der Bundeskriegsverfassung zu sichern und ihre Bestimmungen noch weiter zu ergänzen. Es erfolgte der Beschluß

vom 24. Juni 1841, betreffend weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitchaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres. Und während die großen Bundesglieder ihren Militäraufwand durch die Truppen, welche sie aus ihren nicht zum Bunde gehörigen Gebietstheilen ziehen, erleichtert sehen; während die kleinsten in ihrer Kontingentstellung durch besondere Bundesbeschlüsse ebenfalls erleichtert sind (z. B. Beschluß vom 30. Dezember 1830, betreffend Erleichterungen in der Kontingentstellung bei den drei gemischten Armeekorps und Bildung einer Reserveinfanteriedivision), sollen nunmehr die mittleren und kleineren Staaten unter der vollen Kriegslast im Frieden erliegen!

Wir lassen die Kriegsverfassung des deutschen Bundes nach den Beschlüssen von den Jahren 1821 und 1822, sodann die Beschlüsse vom 13. September 1832 und vom 24. Juni 1841 hier beiducken und schreiten zu einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichsten Verbindlichkeiten, welche sie unserem Lande aufliegen, um dadurch zur Beantwortung der ersten oben aufgestellten Frage zu gelangen.

I. Gewöhnliches Kontingent.

Nach den §§. 1, 2, 3 und 28 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes beträgt das gewöhnliche Kontingent eines jeden Bundesstaates den hundertsten Theil seiner Bevölkerung. Hierunter ist nur die streitbare Mannschaft begriffen; der nichtstreitende Theil muß über diese Anzahl gestellt werden. Das gewöhnliche Kontingent muß so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung auf die zu bestimmenden Sammelplätze gestellt werden kann. Nach der Bundesmatrikel beträgt das Kontingent von Baden 10,000 Mann.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Kontingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren besetzt seyn. Als Grundsatz wird hiebei angenommen, daß kein Kontingent zum größeren Theile (also doch zur Hälfte, aus Landwehr bestehen könne (§. 21).

Im Frieden kann ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde zeitlich beurlaubt werden; doch muß ein Theil stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben, und zwar:

- bei dem Fußvolke der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unteroffiziere;
- bei der Reiterei und der reitenden Artillerie zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde; dabei ist den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde stattfindet und welche keine Landwehrravallerie stellen, eine Balanthalung von Dienstpferden in Friedenszeiten bis zu einem Fünftheil des präsenten Standes gestattet; es müssen aber Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Kavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne;
- bei der Fußartillerie und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen — ein Drittel des vollen Standes (§§. 30 und 31.)

Das Material der Rüstung für alle Waffen-

gattungen (des gewöhnlichen Kontingents) muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. (§. 29.)

Diese Bestimmungen über den Friedensstand des gewöhnlichen Kontingents, so hart sie für ein Land, wie Baden sind, ließen dennoch, im Hinblick auf den Geist, der ursprünglich im Bunde waltete, und nach den natürlichen Regeln der Gesetzesauslegung, beim Vollzuge einen Spielraum, innerhalb dessen sie auf einen nicht allzudrückenden Stand festgestellt werden konnten. Dieß zu bewirken, bestreben sich die Stände in den Jahren 1822 und 1831. Die von den Kammern nie anerkannte, auch amtlich nicht verkündete Interpretation vom 13. September 1832 legte ein Veto ein, und abermals muß Ihre Kommission bedauern, daß die hohe Regierung, anstatt im Vereine mit den Bestrebungen der Stände bei der hohen Bundesversammlung dahin zu wirken, daß die Kräfte für den Krieg nicht im Frieden verzehrt werden, vielmehr durch ihren Vertreter am Bundestage die Last vergrößern half.

Der Beschluß vom 13. Sept. 1832 hat, bezüglich auf das gewöhnliche Kontingent, die Wirkung, den Dienststand im Frieden höher zu stellen, als er nach einer strikten Auslegung der Kriegsverfassung gefordert wird. Er hat diese Wirkung, indem er einen Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum feststellt, welches zur Ausbildung eines Infanterierekruten angenommen werden muß und diese Rekruten dann von dem Sechstheil der eingübten Mannschaft, die im Dienste bleiben muß, streng ausschließt; indem er ferner bei dem Pferdebestand den präsenten als gleichbedeutend mit dem kompletten Stande annimmt, wonach also die Vakanthaltung von einem Fünftheil des präsenten Standes (von 2 Drittheilen) auf ein Fünftheil des kompletten erhöht wird. Bei den Verhandlungen über das Budget des Kriegsministeriums im Jahre 1831 war von Seiten der Regierungskommission ausdrücklich anerkannt worden, daß von den 2 Drittheilen präsenten Pferde ein Fünftheil vakant gehalten werden dürfe.

Noch weit schwerere Auflagen für das gewöhnliche Kontingent wurden durch den Beschluß vom 24. Juni 1841 gemacht, und den Bundesstaaten zu einer Zeit, wo die größeren Länder anfangen, zu entwaffnen, für alle Zukunft im Frieden zugemuthet, zu einer Zeit, wo die badischen Stände bereitwillig die Summe von 1,152,937 fl. genehmigten, welche die außerordentlichen Rüstungen veranlaßt hatten.

Dieser Beschluß verfügt nämlich:

1) Für alle Waffengattungen, daß der volle Bedarf an Offizieren, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zu der Kriegsformation des ganzen Kontingents gehört, auch im Frieden stets beibehalten werde. Daß diese Bestimmung nicht im Sinne der Kriegsverfassung lag, wenigstens von der badischen Regierung nicht so angesehen wurde, beweist die oben angeführte Stelle der Begründung des Nachtragsbudgets, wo es heißt, daß die Besetzung einer größeren Anzahl von Offiziersstellen u. s. w. zur weiteren Erörterung und wo thunlich bis zu dem Eintritt eines wirklichen Kriegszustandes zurückgehalten werde.

2) Daß der komplette Stand wirklicher Unteroffiziere und der Spielleute auch im Frieden präsent gehalten werde, während bisher ein Drittheil beurlaubt werden konnte. Bei der Infanterie, wo dies ausdrücklich gestattet war, ist die Beurlaubung von Unteroffizieren nur noch als eine Ausnahme zugelassen, die Baden nicht berührt; nur da nämlich, wo es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, das heißt wohl nichts Anderes, als — wo eine Landwehr besteht. Bei der Kavallerie und Artillerie ist für die Staaten, welche, wie der unsrige, ein Fünftheil der Pferde vakant halten, auch die temporäre Beurlaubung der Unteroffiziere auf ein Fünftheil reduziert und zwar ebenfalls nur „in dem selten anzunehmenden Falle, wo besondere Einrichtungen es dem Zwecke unbeschadet verstaten.“ Von der gemeinen Mannschaft und den Pferden sollen jetzt vier Fünftel des Kontingents stets im Dienste bleiben, während nach der Kriegsverfassung der dienstthuende Stand auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Pferde festgesetzt war, und ein Fünftel des präsenten Standes der Pferde vakant gehalten werden durfte, den man jetzt freilich als gleichbedeutend mit dem kompletten Stande angenommen hat.

Endlich wurde die Vorschrift des §. 29 der Kriegsverfassung, welche für das Bereithalten des gewöhnlichen Kontingents im Frieden hinsichtlich des Materials der Rüstungen gegeben ist (s. oben), dahin näher erläutert, daß dieses Material in dem weitesten Sinne des Wortes für den kompletten Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Kontingents stets vollständig vorhanden seyn müsse, eben so die gesammte Ausrüstung der Reserve. So hatte die badische Regierung jene Vorschrift nicht verstanden; denn noch bei den Verhandlungen von 1833 äußerte der Herr Finanzminister, daß eigentlich Monturen für 10,000 Mann, also nur für das gewöhnliche Kontingent, vorräthig seyn sollten (s. Verhandl. 21. Heft, S. 232).

Welche neue Lasten durch diese Auslegungen und Interpretationen der Kriegsverfassung dem Lande schon für die Bereithaltung des gewöhnlichen Kontingents im Frieden aufgebürdet werden, ist unschwer zu ermessen; wir finden das Maß in dem nachträglichen Budget. Allein wir finden darin noch weiter die Wirkungen jener Beschlüsse in einer anderen Beziehung, die wir so gleich näher betrachten wollen.

II. Ersatzmannschaft und Reserve.

Die Ersatzmannschaft dient zur Sicherung der Vollständigkeit des Heeres; die Reserve verstärkt dasselbe bei außergewöhnlichen Anstrengungen, welche durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden müssen.

Nach §. 4. der Kriegsverfassung muß sogleich nach dem Ausrücken des Heeres der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Die authentische Interpretation von 1832 ändert hieran nichts; dagegen verfügt lit. H. des Beschlusses vom 24. Juni 1841, daß im Friedensetat jedes Kontingents die Mittel vorhanden seyn sollen, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Rahmen an

Offizieren, Unteroffizieren und Spielzeugen versehen zu können.

Für die Reserve müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von feld-diensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Kadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielzeugen für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillone und Schwadron schlagfertig aufgestellt werden können. — Der Beschluß vom 13. September 1832 wiederholt diese Bestimmungen und fügt als von selbst sich verstehend bei, daß auch die erforderlichen Dienstpferde bei der Kavallerie für die Kadres der Reserve in Friedenszeiten schon vorhanden seyn müssen; in dem Beschlusse vom 24. Juni 1841 wird noch weiter gegangen. Die Reserven sollen auch noch in einer kürzeren Zeit als zehn Wochen nach dem Bundesbeschlusse schlag- und marschfertig aufgestellt werden können. Es wird zwar zugegeben, daß die Hälfte der Offiziere aus solchen bestehen, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unteroffizieren die Hälfte beurlaubt werde. Dagegen werden unter den Mannschaften für die Reserve hier nur solche verstanden, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Die erforderliche Anzahl eingeeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch zu erhalten, daß entweder die Kopzahl des Kontingents um ein Drittel erhöht, oder daß die Reserve aus gedienten Leuten zusammengesetzt wird, welche aber in einen militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden.

Blicken wir zurück auf die Wirkungen der Beschlüsse von 1832 und 1841 im Vergleich mit der Kriegsverfassung von 1821 und 1822 zur Vermehrung der Militärlast im Frieden für unser Land, so bestehen dieselben hauptsächlich darin:

- 1) daß der volle Bedarf an Offizieren für die Kriegsformation vorhanden;
 - 2) daß der komplette Stand der Unteroffiziere in der Regel präsent, also die Beurlaubung von ein Drittel nicht mehr gestattet;
 - 3) daß der Dienststand erhöht worden ist:
 - a) bei der Infanterie durch die auf ein Minimum von 6 Monaten festgesetzte Ausbildungszeit der Rekruten, welche nicht eingerechnet werden dürfen;
 - b) bei der Kavallerie und reitenden Artillerie durch Erhöhung von zwei Drittel auf vier Fünftel der Mannschaft und der Pferde;
 - 4) daß das Material nicht nur für das gewöhnliche Kontingent, sondern für den Kriegszug vorräthig seyn muß.
 - 5) Daß die Kadres der Ersatzmannschaft schon im Friedensetat vorgesehen, und für die Reserve nicht nur, wie früher, die Kadres mit Einschluß der Pferde und das Material, sondern auch die Mannschaft, letztere entweder durch Vermehrung des Kontingents um ein Drittel, wie es bei uns geschehen ist, oder durch Evidenthalten gedienter Leute vorhanden seyn sollen.
- Nur zu fühlbar äußern sich diese Wirkungen in dem

Mehrbedarf an Mannschaft und Geld. Der aus der Konstriktion zu ergänzende Stand für das gewöhnliche Kontingent und die Kadres der Reserve betrug 10,122 Mann; jetzt berechnet er sich auf 15,810 Mann, also ein Mehr von 5,688. — Im Jahre 1831 hoffte man mit einem Aufwand von 1,300,000 fl. auszureichen; heute werden 1,954,578 fl. im Durchschnitt jährlich gefordert, ohne die Reste des außerordentlichen Aufwandes!

Solches verlangt der Bund von Baden; und man will dieß so auslegen, als verlange er es nicht etwa vorübergehend oder für Zeiten der Gefahr, nein, als dauernden Friedensstand. Wir sollen den verderblichen Zustand des bewaffneten Friedens, die neueste Erfindung der Diplomatie, dauernd ertragen, während die Großmächte entwaffnen. Wir sollen für alle diese Opfer nicht etwa eine Volksbewaffnung, eine Landwehr, eine wahre Landesvertheidigung erhalten, nein, nur eine Vermehrung des stehenden Heeres, welche die Kräfte des Landes verzehrt, im Kriege aber kaum in die Waagschale fällt.

Anerkennen müssen wir jedoch, daß die Regierung nicht mehr gethan hat, als die neueren Bundesbestimmungen verlangen; daß sie nicht einmal dem ganzen Umfang derselben nachgekommen ist, weil sie wohl selbst fühlen mochte, daß diese Zumuthungen weder den ursprünglichen Bestimmungen der Kriegsverfassung, noch der Gerechtigkeit entsprechen.

Wir beantworten demnach die erste Frage, ob die eingetretene Vermehrung des Kontingents durch die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes geboten sei, dahin: daß dieß keineswegs aus den Beschlüssen von 1821 und 1822, wohl aber nach strengster Auslegung der in Form von Interpretationen und Erläuterungen erlassenen Beschlüsse von 1832 und 1841, welche jedoch nicht bloß erläutern, sondern die Last bedeutend erschweren, — gefolgert werden könnte; daß auch insbesondere der Beschluß von 1841, nach der unten folgenden Ausführung, als eine vorübergehende, für die Zeit der Gefahr berechnete Maßregel anzusehen ist. — Sofort schreiten wir zur Beantwortung der zweiten Frage, ob die Kammer der Vermehrung und Bervollständigung des Armeekorps, wie sie in Ausführung gebracht worden ist, ihre Zustimmung wirklich erteilt hat.

Durchgeht man die Verhandlungen der Kammer über den Militäretat, so findet man fortwährende Klagen — und die badische Kammer steht hierin nicht allein — über den zu großen Druck, Bitten um Erleichterung, Vorschläge wie solche, auch nach der Kriegsverfassung des Bundes, erreicht werden können, Protestationen und Verwahrungen gegen die spätere Auslegung derselben. Die Kammer von 1831 widersprach der Auslegung der Kriegsverfassung, wonach die Kadres der Reserve über das gewöhnliche Kontingent gestellt werden sollten und verlangte die Einrechnung der Gendarmen; sie gab nach in der Hoffnung auf Minderung des Kontingents; in einer einstimmig beschlossenen Adresse, welcher die erste Kammer einstimmig beitrug, wurde um Verminderung des Kontingents an Kavallerie gebeten.

Von 1833 an, — fortgesetzte Verwahrungen gegen die authentische Interpretation von 1832. Die Regie-

nung selbst handelte nach der Ansicht, daß nur die Rahmen für die Reserve über das gewöhnliche Kontingent zu stellen, die Ersatzmannschaft erst bei dem Ausbruch eines Krieges, die Mannschaft der Reserve aber erst in dem Moment zu stellen sey, wo der Bund die Verstärkung des Heeres beschließt.

Die Vermehrung und Vervollständigung des Armeekorps kam erst im Jahre 1841 zur Sprache, als Kriegsgefahr drohte und, nachdem sie zu schwinden begann, der Bund Rüstungen anordnete. Sie kam in die Kammer mit dem Gesetzentwurf über den außerordentlichen Kredit von 1,152,937 fl. 44 kr. für den Militäretat. Aus dem Kommissionsbericht, den der Abg. Schaff erstattete, sowie aus den in der 22ten Sitzung vom 12. Juli 1841 gepflogenen Verhandlungen also ist die Frage zu beantworten, ob die Kammer ihre Zustimmung wirklich erteilt hat.

Was sagt hierüber der Bericht?

Er anerkennt, daß in der jüngstvergangenen Zeit die engere Auslegung der Bundesgesetze mit den Forderungen der äußeren Politik, mit der Würde des Thrones, mit der Ehre des badischen Volkes nicht zu vereinbaren gewesen wäre, daß also im Allgemeinen die Verstärkung des Armeekorps auf $1\frac{1}{2}$ Prozent der Bundesmatrikel, zur Zeit als solche stattgefunden, als gerechtfertigt zu betrachten sey.

Damit will aber der Bericht dem Urtheil nicht vorgehen, was weiter als vorübergehende Maßnahme geschehen, und dann, wie die Organisation und Formation unserer Landesmilitärmacht definitiv für die Zukunft bewerkstelligt werden soll. Anlaß hierzu erwartete man damals bei der Berathung der Motion des Abg. Christ, worauf auch der Bericht des Abg. Vogelmann verweist. Bekanntlich erfolgte aber diese Berathung so wenig, als die zugesagte Vorlage über eine Landwehreinerichtung, welche wir leider auch auf diesem Landtage nicht zu erwarten haben. Der Bericht des Abg. Schaff erklärt endlich ausdrücklich, daß die Ansichten der Kammern von 1831 und 1833 gegen die Folgerungen aus der Kriegsverfassung und der authentischen Interpretation nicht aufgegeben werden; er spricht vielmehr die Hoffnung aus, daß bei definitiver Regelung der Militärverfassung man auf Einrichtungen bedacht seyn werde, welche ohne Beeinträchtigung der militärischen Zwecke des Bundes die größtmögliche Erleichterung der schweren Last gewähren, die in der fortwährenden friedlichen Kriegsrüstung liegt; er wiederholt endlich, daß die Verweisungen auf die von der authentischen Interpretation abgeleiteten Sätze keineswegs in der Absicht geschehen, um einen Gefallen an jenen Normen auszudrücken und eine Auslegung derselben zu geben, sondern lediglich aus dem Grunde, weil die Kommission bei den vorgelegenen außerordentlichen Umständen die Ausgaben der Regierung jedenfalls gerechtfertigt halte, wenn sie das nicht überschritten, was nach jenen zur Zeit vom Bunde festgehaltenen Grundsätzen nothwendig war. Die Verhandlungen bestätigen, was der Bericht sagt, und es war hierin die Regierung mit der Kammer einig, daß die Ausgaben für die Rüstungen zwar durch die Gefahr gerechtfertigt seyen, daß dagegen die Grörterung über die bleibende Einrichtung des Militärs bei dem Budget einzutreten habe. Dieselben Ber-

wahrungen gegen die aus den Bundesmilitärgeetzen, namentlich aus der Interpretation vom September 1832 gezogenen Folgerungen lesen wir in dem Berichte, welchen der Abg. v. Ißstein unter'm 27. Juli 1841 über das halbjährige Budget erstattete. Bei der Berathung über den Bericht des Abg. Vogelmann in der 43. Sitzung vom 12. Februar d. J. war von der Verstärkung des Armeekorps nicht die Rede, denn es handelte sich, wie auch der Berichtshatter erläuterte, nur um das ordentliche Budget, als Grundlage des Bedarfs.

Jetzt erst, meine Herren, liegt uns das nachträgliche Budget zur Berathung vor. Jetzt ist der Augenblick gekommen, der lang verschobene, über die Vergrößerung der Militärlast zu beschließen, eingedenk der Pflichten gegen den Bund, eingedenk aber auch unserer Pflichten gegen das Land, das uns hierher gesendet hat, der Pflichten, die Jeder nach seiner Ueberzeugung zu erfüllen hat, seyen sie auch noch so sehr mit Widerwärtigkeiten verbunden.

Diesen Grörterungen voraus sendet Ihre Kommission die feierliche Erklärung, daß die Kammer von 1841 zwar die Ausgaben für die Rüstungen als durch die drohende Kriegsgefahr gerechtfertigt, nun und nimmermehr aber die Verstärkung und Vervollständigung des Armeekorps als bleibend auch im Frieden anerkannt hat.

Wir hoffen, daß die hohe Regierung, so wie sie in dem großen Haushalt der Militärverwaltung Ordnung und Sparsamkeit walten läßt, auch nach Kräften dahin wirken werde, daß die Größe des Haushalts selbst nicht über die Schranken hinaus sich dehne, welche die ursprüngliche Kriegsverfassung des Bundes und die Kräfte des Landes überschreiten, und dem Volke die Segnungen des Friedens unnüßig verkümmern. Die neueren Beschlüsse weisen mehr als andere Betrachtungen auf die Nothwendigkeit einer volksthümlicheren und billigeren Wehrverfassung hin, indem sie die wenigen ausnahmsweisen Begünstigungen hinsichtlich stärkerer Beurteilung u. s. w. nur den Staaten gewähren, welche Landwehr eingerichtet haben.

Sollte jedoch, wider Erwarten, die hohe Regierung unsern gerechten Wünschen und Anträgen, unter Berufung auf die Gesetze des Bundes, ihre Zustimmung versagen, dann wird nichts Anderes erübrigt, als innerhalb des Reiches, wo die einzelnen Staaten selbstständig handeln können, die unbedingt nothwendigen Ersparnisse eintreten zu lassen, nämlich durch Aenderungen in der Formation, Verminderung der Sagen auf ein Maß, wie es in mehreren anderen Staaten eingeführt ist, und Aufhebung von Begünstigungen, wie z. B. die Alterszulagen, welche die für das Wohl der Krieger stets besorgte Kammer in der Hoffnung veranlaßte und genehmigte, daß das Militär im Frieden auf einen wahren Friedensstand zurückgeführt, das Kontingent, namentlich in der theuersten Waffengattung, vermindert werde; Begünstigungen, worauf die Kammer schwerlich eingegangen seyn würde, wenn sie hätte ahnen können, daß man dem Lande die Opfer des Krieges als dauernde Last im Frieden aufzubürden jemals versuchen würde.

Doch, meine Herren, wir werden zu diesem letzten Mittel der Ersparniß nicht greifen müssen, wenn wir

elche
ifger
fügt
d i
. J.
n e t
nter
lers
Ber
ver
t. S
hne
an

das Unfrige thun, um der schon eingetretenen Ueberlastung ein Ziel zu stecken.

Wir setzen uns nicht in Widerspruch mit der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, indem wir der Regierung die Mittel bewilligen, welche sie selbst acht Jahre hindurch seit dem Erscheinen der authentischen Interpretation von 1832 für genügend erachtet hat. Wir halten uns vielmehr an die Kriegsverfassung und an die näheren Bestimmungen von 1821 und 1822.

Die neueren Bestimmungen geben sich als Erläuterungen und Ergänzungen der Kriegsverfassung zu erkennen; sie dürfen daher nicht in einer Weise aufgefaßt und vollzogen werden, wodurch der klare Sinn der ausgelegten Gesetze umgestoßen würde, wodurch z. B. erklärt würde, daß nunmehr die Bundesstaaten die volle Last des Krieges auch im Frieden für alle Zeiten zu tragen haben.

Wir dürfen dies nicht annehmen, denn es wäre eine Beleidigung gegen den Bund, wenn man sagen wollte, er habe dem gesunden Menschenverstand der Nation zugemuthet, zu glauben, durch bloße Erläuterungen eines Gesetzes ließen sich Leistungen, welche bei dem Ausbruche eines Krieges vorgeschrieben sind, auf den Frieden übertragen.

Bedenken wir ferner, daß insbesondere der neueste Beschluß von 1841 offenbar unter dem Einfluß der damaligen Kriegsgefahr erlassen und auf eine schnelle Begegnung berechnet war; daß er sich im Eingang, durch den Vorbehalt einer umfassenderen Revision der Bundeskriegsverfassung, als transitorisch ankündigt; so können wir unmöglich glauben, daß seine für den Krieg maasgebenden Bestimmungen nicht eben so vorübergehend seyn sollten, wie die Gefahr selbst.

Haben wir diese Ueberzeugung, ja, haben wir nur den leisesten Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Auslegung, die, mit den Grundgesetzen im Widerspruch, dem Lande unmäßige Opfer ankündigt: dann dürfen wir nicht „Ja“ sagen; dann dürfen wir, als Vertreter des badischen Volkes, nicht unsere Zustimmung dazu geben. Wir dürfen dies um so weniger, wenn der schon oft hier ausgesprochene und trefflich begründete Wunsch nach einer wohlfeileren und volksthümlichen Wehrverfassung schon zum Voraus durch eine Auslegung der Kriegsverfassung auf immer vereitelt würde, welche das Land durch den Aufwand für das stehende Heer, das dem Zwecke der Landesverteidigung doch nicht genügen kann, zu Grund zu richten droht. Für Baden aber, das mit seiner langen Gränze gegen Westen eine kräftige, wahre Landesverteidigung mehr als irgend ein deutsches Binnenland bedarf, wäre ein längeres Vorhalten zweckmäßiger Einrichtungen dafür im höchsten Grade betrübend und entmuthigend.

Dürfen wir nicht „Ja“ sagen zu einer verderblichen Auslegung der Kriegsverfassung, an deren Richtigkeit wir zum Mindesten zweifeln müssen, die wir nie anerkannt, gegen die wir uns stets verwahrt haben, dann, meine Herren, dürfen wir auch die Mittel nicht auf die Dauer bewilligen, welche zum Vollzug derselben gefordert werden. Worte, Protestationen sind ein leerer Schall, wenn sie mit unseren Handlungen im Widerspruch stehen. Beschränken wir uns auf Verwahrungen, bewilligen wir aber für alle Zeiten die Mittel, um die

Kriegsstärke in Friedenszeiten auf den Weinen zu erhalten, — so treiben wir ein Gaukelspiel mit den Interessen des Volkes, und spielen Komödie mit der Vertretung des Landes. Dies, meine Herren, ist die Ansicht Ihres Berichterstatters, und er steht damit nicht allein.

Was werden aber die Folgen seyn, wenn wir den Aufwand für den Krieg auf dasjenige Maas beschränken, welches die Kammer stets als zu hoch angefochten, welches aber die Regierung zur Erfüllung der Bundespflichten, selbst nach dem Beschlusse von 1832, und bis zum Jahre 1841 für genügend erachtet hat?

Entweder zwingt der Bund, und mit ihm die Regierung, das Land, die zur Zeit der Gefahr freudig gemachten Anstrengungen fort und fort seufzend zu tragen und zu leisten; oder es gelingt der öffentlichen Stimme, vereint mit den Bestrebungen wohlgefinnter Regierungen und pflichtgetreuer Stände, die hohe Bundesversammlung zu veranlassen, die für den Krieg vorgesehenen neueren Bestimmungen im Frieden aufzuheben und die Militärlast zu erleichtern.

Im ersten Falle wäre es immerhin besser, man dulde die Uebergewalt, so lange man dazu gezwungen ist, als daß man selbst im Namen des Landes einwilligt, und damit die Hoffnung auf Abhülfe unendlich weiter hinausdrückt, als bei fortgesetztem Widerspruch gegen gewaltsame Auflage. Allein dieser Fall ist nicht als wahrscheinlich zu betrachten, in einer Zeit, wo dieselben Klagen, die wir erheben, fast aus allen Ecken deutscher Stände, wo sie aus Weimar, Braunschweig, Württemberg und Hannover zumal ertönen. Die Anwendung von Gewalt ist aber noch weniger wahrscheinlich darum, weil wir allerdings erwarten dürfen, daß die allgemeine Revision der Kriegsverfassung, welche der Beschluß von 1841 vorbehält, bald als nothwendig erkannt werden und im Sinne einer bessern Wehrverfassung, verbunden mit Erleichterung der Last, eintreten wird.

Ihre Kommission, meine Herren, ist demnach einstimmig der Meinung, daß der höhere Dienststand, wie er in Folge der neueren Bundesbestimmungen von der Regierung eingeführt worden ist, nicht als bleibend für die Zukunft angesehen werden kann. Dagegen zeigte sich eine Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Vorschläge, welche der Kammer zu machen seyn, um der Bezeichnung des Mehraufwandes, als eines vorübergehenden, in ihren Beschlüssen praktische Geltung zu verschaffen. Der Berichterstatter hatte seine Anträge, folgerichtig mit der bisherigen Ausführung, dahin gestellt, den Mehraufwand nur bis zum Schlusse des Jahres 1842 zu genehmigen, für 1843 dagegen nur die Mittel zu bewilligen, womit die Regierung bis zum Jahr 1841 ihren Bundespflichten genügt hat. Er ist auch jetzt noch überzeugt, daß diese Art der Verwahrung gegen übermäßige Belastung die einzig wirksame und geeignete sey, eine Erleichterung herbeizuführen.

Die Kommission dagegen beschloß mit allen Stimmen außer der seinigen, den Mehraufwand als vorübergehend für die ganze Budgetperiode zu bewilligen, dagegen die kräftigste Verwahrung gegen eine längere Dauer desselben in einer besondern Adresse niederzulegen, und zugleich die dringende Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs an den nächsten Landtag über Einrichtung einer Landwehr, als zweckmäßigste Landesvertei-

bigung und als das beste Mittel zur Verminderung des Aufwandes für das stehende Heer, auszusprechen.

Die Kommission wurde dabei von der Ueberzeugung geleitet, daß eine Verweigerung nur in dem Falle statthaft seyn würde, wenn die Regierung mehr aufgewendet hätte, als die Bestimmungen des Bundes verlangten, und in dem Maße, als diese Bestimmungen überschritten werden wären. Da nun eine solche Ueberschreitung nicht behauptet werden kann, so werde auch eine Verweigerung nicht zum Ziele der Erleichterung führen. Dagegen werden jene Bundesbeschlüsse, insbesondere der Beschluß von 1841, auch von der Kommission nur als vorübergehend betrachtet, und demzufolge wird auch der dadurch veranlaßte Mehraufwand nur als vorübergehend bewilligt.

B. Vorübergehender Aufwand.

Wir kommen nunmehr zu einem andern Gegenstande, zu einer Einrichtung nämlich, welche im Interesse künftiger Ersparnisse von hoher Wichtigkeit ist.

Da unter dem Aufwande für das Militär von jeher Posten erschienen, welche theils als zu hoch, theils als nicht hieher gehörig oder ganz entbehrlich angesehen wurden, aber nicht sofort beseitigt werden konnten, weil sie auf Patenten oder Rechtsstiteln beruhten, so hatten sich die früheren Kammern dahin ausgesprochen, solche Posten als „vorübergehenden Aufwand“ zu bezeichnen, und davon für jedes Jahr einen Theil in Abzug zu bringen, bis zur völligen Erlöschung. — Die Regierung hatte sich über den Grundsatz der Trennung des vorübergehenden Aufwandes von dem definitiven, sowie über viele Positionen des erstern mit der Kammer vereinigt, und der Heimfall wurde vor 1835 mit 10 Prozent, später mit 5 Prozent des Betrags jedesmal in Abzug gebracht. Der im Jahre 1833 von dem Abg. Hoffmann erstattete Bericht setzte unter den vorübergehenden Aufwand eine Summe von beiläufig 63,000 fl., wozu denn noch für frühere Dienste an alten Pensionen, Ordenszulagen und für Militärdienerrückstellungen durchschnittlich weitere 113,000 fl. kamen.

Daß die Trennung des vorübergehenden Aufwandes von dem definitiven eine nützliche Einrichtung war, beweist die Wirkung, welche sie gehabt hat, indem namhafte Verminderungen der Ausgaben in Folge derselben eingetreten sind. Dürfte man den von dem großherzoglichen Kriegsministerium jetzt noch als vorübergehend nachgeführten Aufwand von durchschnittlich 19,400 fl. als den Rest der 1833 vorgemerkten Summe betrachten, so könnte man sich zu der Minderung von 63,000 auf 19,400 fl. in einer Zeit von acht Jahren Glück wünschen, unter der Voraussetzung nämlich, daß der Unterschied beider Summen eine wirkliche Ersparung darstelle. Allein leider wäre diese Voraussetzung irrig, also der Glückwunsch voreilig. Denn es haben die Kammern, und es hat namentlich die Kammer von 1835 zu viel nachgegeben, und damit dem Grundsatz der Trennung

einen gefährlichen Stoß beigebracht. Darum konnte auch der Berichterstatter von 1837, der Abg. Speyerer, sagen: „Sehen wir, daß die Kammer von 1835 in Beziehung auf das Maß des Heimfalls der Militärverwaltung nachgegeben, die gänzliche Beseitigung des vorübergehenden Aufwandes dadurch so unendlich verschoben hat, daß veränderten Verhältnissen, welche die späteren Ständeversammlungen so gut wie die vorübergegangenen zu benutzen nicht unterlassen werden, leicht ein bedeutender Einfluß vertraut werden darf, wie ihn die Schöpfung des vorübergehenden Aufwandes jetzt noch gewährt, so verliert die Sache so viel von ihrem ursprünglichen Werthe, daß es nicht lohnend seyn würde, die Differenzen in der Summe heute noch zum Gegenstande der Diskussion zu machen. Wir können im Gegentheil der Zukunft beruhigt überlassen, welche weitere Ersparniß sie als ausführbar nachzuweisen vermag.“

— Die Kommission ließ demnach die von der Regierung bestrittenen Summen fallen, und von 1839 an steht der muthmaßliche Heimfall in Einnahme, während bei den betreffenden Ausgabepositionen des vorübergehenden Aufwandes kaum mehr Erwähnung geschieht. Die Trennung von dem definitiven Aufwand auf Seite 25 des Budgets von 1839 gleicht dem letzten Auflackern des Kämpchens vor seinem Erlöschen.

Ihre Budgetkommission, meine Herren, kann sich mit der Ansicht nicht vereinigen, daß man eine nützliche Einrichtung fallen oder allmählig, gleichsam unmerklich, verschwinden lassen soll, welche nur einer festen Durchführung bedarf, um heilsam zu wirken. Sollten wir den vorübergehenden Aufwand darum beseitigen, weil eine frühere Kammer zu viel nachgegeben hat; sollten wir es jetzt thun, wo es mit den Hoffnungen auf Ersparnisse so schlimm ausfiehet, und wo die glänzende Aussicht in die Zukunft, welche der Bericht von 1833 zur Verminderung des Militäretats eröffnete, sich in das traurige Gegentheil verkehrt hat!

Ihre Kommission kann sich hiezu nicht verstehen; sie wird Ihnen vielmehr vorschlagen, die als vorübergehend zu betrachtenden Ausgabepositionen, um dem Grundsatz der Trennung Nachdruck zu geben, in dem Finanzgesetze besonders aufzuführen, und nach Ausschreibung derselben Posten, wofür ein mehr oder minder großer Abzug durch die Verhältnisse gerechtfertigt wird, einen Abzug von 10 Prozent für jedes Jahr, erstmals für das Jahr 1843, eintreten zu lassen.

Wir haben uns die Zusammenstellung des vorübergehenden Aufwandes von dem großherzoglichen Kriegsministerium erbeten, und werden der einzelnen Posten bei den betreffenden Titeln Erwähnung thun. Am Schlusse des Berichts fügen wir die Zusammenstellungen nach den Vorlagen der Regierung und nach den Anträgen der Kommission, mit der hieraus sich ergebenden Berechnung des Heimfalls bei.